Osideuische Bau-Zeitung vereiniermit Bressan

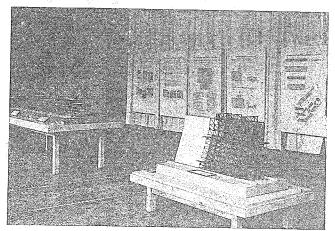
Miffeldentsche Bau-Zeifung Leipzig

40. Jahrgang

19. November 1942

Nummer 47/48

Zweckeinsafz der Bauwirfschaft im Kriege*) / Eine Ausstellung der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT. Von Reglerungsbauret Dipl.-Ing. E. Schiebeler, Berlin, Leiter der Arbeitsgemeinschaft "Beheltsmäßiger Kriegsbau" der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT.



Zweckeinsatz der Bauwirtschaft im Kriege. Blick in die Ausstellung, Gruppe "Behelfsmäßiger Kriegsbau" (6 Aufnahmen des Verfassers)

Die Fachgruppe Bauwesen hal es immer als ihre vordringlichste Verpflichtung angesehen, alle gegenwärtigen Aufgeben der Bauwirtschaft möglichst schnell und eindringlich allen Bauschaffenden zu vermitteln.

Drei Gegenwartsaufgaben beeinflussen heute in stärkstem Malje die gesamte deutsche Bauwirtschaft, die erstens durch die Forderung nach Leistungssteigerung, zweitens durch die Forderung zum behelfsmäßigen Kriegsbau, wie sie im Erlaß des Reichsmarschafts vom 20. Juni 1941 verankert ist, und driftens durch die großen Bauaufgaben im eroberten Osten gekennzeichnet sind, die nur durch äußerste Beraitwilligkeit bei stärkstem Einsatz aller Bauschaffenden gelöst werden können.

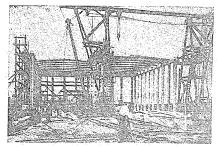
Leistungsteigerung wer schon vor dem Kriege eines der Hauptprobleme, mit dem die Bauwirischaft sich beschäftigen mußte und dessen Lösung sich die Fedngruppe Bauwesen mit ganzer Kraft annahm, um den letzten Bauschaffenden auf diese Forderung auszurichten.

Die Fachgrupe Bauwesen packte in Zusammenarbeit mit dem GB.-Bau das Problem der Leistungssteigerung grundlegend an und brachte durch aufklärende Arbeit diese Gedanken en alle Bauschaffenden heran. Der Wettbewerb "Zu Gleich", an dem sich weiteste Kreise der Bauschaffenden beteiligten, rüftelte viele auf und brachte manchen gufen Beifrag aus der Prexis.

Und dann kam der Krieg, der die Front der Bauschaffenden neben die Front des Soldaten stellte. Hatte der schnelle Bau des Westwalls vor dem Kriege schon viele Bauvorhaben stark beeinflußt und in vielen Dingen Engpässe geschaffen, so wurden diese Erscheinungen jetzt zwangsläufig noch mehr fühlbar, nachdem sie durch einen ganz nafürlichen Abzug von Arbeitskräften für die Zwecke der Wehrmacht

noch verstärkt wurden. Die Schwiesigkeiten in der trensportmäßigen Versorgung der Baustellen und der Zurverfügungstellung von Baustoffen und Treibstoffen zwengen zu einer wesentlichen Einschränkung des Bauwollens und zur Vereinfachung der Baumelhoden.

So multie neben die Aufgabe der Leistungssteigerung zwangsläufig eine neue treten, die die Herabdrückung aller Bauwünsche auf die reinen Kriegsnotwendigkeiten fordert. Diese Forderung findet ihren Niederschlag in dem Erlaft des Reichsmafs zu beschränken sind, nach dem die Bauten auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, Die Bauaustührungen selbst haben in einfachster Form zu erfolgen.



Zweckeinsatz der Bauwirtschaft im Kriege, Montage der StabibatenfarNetalle

[&]quot;) Der Aufsatz ist auf Anregung des Vertassers und mit seiner und des Verlages Genehmigung enthommen aus "Der Deutsche Baumeistor", September-Heit 1942. Der Verfasser des Aufsatzes ist der Schöpfer der Ausstellung.

A: a mitt unbedingt nolwendigen Aufwendungen, we Schänheit der Abeit, architekteinsiche Gestaltung, Ausstaftungen u. digl., haben zu unterbiedben. Dauerbauweisen sind weitgehend durch Behellsbauweisen zu ersetzen. Die Forderung des Reich smarsch alls spricht erster Linie alle die Bauträger en, die während des Krieges Rüstungsbaumahnahmen zu planen und durchzuüthren haben, verlangt bautrach, daß sie auf allen anderen Baugebieten sinngemäß engewandt

Neben diese Aufgaben troton jetzt die großen Bauaufgaben, die im eroberten Osten in Angriff genommen werden müssen und auf deren Bewältigung die gesamte deutsche Bauwirtschaft ausgerichtet werden

Diese Gedanken waren daher das Leitmotiv bei der Zusammenstellung der Ausstellung "Zweckensatz der Bauwirtschaft im Kriege", die sich elso dementsprechend nach diesen ausgesprochenen Kriegsaufgaben nach folgenden direi Gruppen gliedort:

Gruppe 1: Leisfungssfeigerung,

Gruppe II: Behelfsmäßiger Kriegsbau,

Gruppe III: Osfeinsatz.

Die Gruppe "Leistungssteigerung" im Bauwesen zeigt die Bestrebungen, die heute in der Bauwirtschaft im Gange sind, um die gewaltigen Aufgaben der Kriegs- und Nachkriegszeif durch eine erhebliche Steigerung der Leistung lösen zu können. Ein wichtiges Mittel dafür blickt der Einstet von neuen rationellen Baugeräten und Bauweisen. Im Erdbau werden solche rationell arbeitenden Geräte für den Aushub, die Planerung und die Verfestigung des Bodens, im Betonstraßen Planerung der Baustoffe sowie die Herstellung des Planuns, der Randstreifen und der Sträßendecke geschäffen. Die maschinelle Bodenvermörfelung erlaubt es, den Untergrund schnell zu einer festen Sträßendecke unzuwandelen. Im Stahl beton bau können die Schallungen, die gebogenen Betonstähle und der Beton fabrikmäßig hergettellt, der Beton durch Pumpen gefördert und durch Rüttelgeräte verfessigt werden.

Im Hochbau bilden die Normung der Bauwerke, der Bau mit Stahlbetonfertigteilen, das Taktverfahren beim Reihenhaushau sowie die Verwendung retioneller Mauergeräte, Aufzüge und Kleingeräte für Holz- und Steinbearbeitung wichtige Mittel zur Leistungsstogerung:

Durch eingehende Verlustquellenlorschung wird die Leistungsfähigkeit der Arbeitsverfahren geprüft und gesicherf.

Die Gruppe "Behelfsmäßiger Kriegsbau" zeigt eine Reihe wertvoller und interessanter Beispiele aus der behelfsmäßigen Kriegsbauworte, wie sie der Erlahg des Rei ichs manns chall is vom 20. Juni 1941 fordert. Die Grundgedanken dieses Erlasses, die Baatan jezit im
Kriege auf em Mindestmaß zu beschränken und die Baatan jezit im
einfachstei Form vorzusehen, sind bei diesen Beispielen, die alle der
Freiss enthommen sind, deutlich in den Vordergrund gestellt. Vorgleichende Beispiele aus dem Industriebau, Straßenbau
und an der ein Bau ug eb tel en zeigen, wie man ber gutem Willen
den Erlaß das Reichsmarschalls sinngemäß bei allen Bauvorhaben anwenden kann und muß; sie zegen aber auch kler und deutlich, daß

die jetzt noch durchzufuhrenden Rüstungsbaufen nur unter dem einen Gesichispunkt betrachtet werden dürfen, sie so schnell wie möglich ihrem eigenflichen Zwecke zuzuführen. In Ge ge nüb er stell fungen von aufwendigen und beheltsmößigen Planungen ist die mögliche Erspannis an Material und Arbeitskröften dargestellt, die auf diese Weise wieder anderen dringenden Aufgaben zugeführt werden können. Eine Reihe von Tafel in sett sich mit der behelfsmäßigen Gestaltung und Ausführung sogenannter betrieblicher Nebenanlagen, wie Verwaltungsgebäude, Pförfnehäuser und Wohlfehrtsanlagen ausein-ander, die, wenn jetzt im Kriege überhaupt notwendig, mit äufgester Beschränkung auszuführen sind und deren endgültige Gestaltung auf die Zeit nach dem Kriege zurückzustellen ist.

Daß Stahlbefontertigteile heute im bohelfsmäßigen Kriegsbau eine retarkere Rolle spielen, wird in zeichnerischen und Modelldarstellungen eindrucksvoll vermittelt. Gerade diese Art zu bauen dürfte überall da am Platze sein, wo die Konstruktion es erlaubt, möglichst viele Konstruktionsteile gleichförmig zu gestalten.

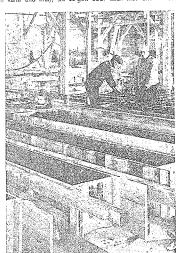
Die Gruppe Osteinsatz zeigt ganz allgemein den Einsatz der OT.
Hietgesensatz und insbesondere die gerade jelzt im Osten anlaufenden großen Bauaufgaben, wie den Bau von Schwimmbrücken, Straßenarbeiten, die Durchführung des Straßendienstes, Wiederherstellung von Fabriken, Unterkunfilsbauen, Straßenmöistersien und Stützpunkten.

In aufschluftreichem Bildmalerial wird die Bedeufung des Ostens al. aufschaftsraum gezeigt. Auf weiteren interessanten Tafeln ist die Bedeufung der Kolonisation für den Osten dargestellt. Durch vergleichende Gegenüberteilungen von Bauten gleicher Zeit im Osten und im Westen, durch Gegenüberteilungen der Stille im Osten und Westen wird ein interessanter Überblick über den landschaftlichen Bautaudruck des Ostraumes gegeben.

Inwieweit westliche Kultur den Ostraum beeinfluht hat, zeigt eine Reihe von Beispielen über die Tätigkeit abendländischer, insbasondere deutscher Baumeister im Osten. Eine andere Unlergrupe gibt Zeugnis von der Ausübung des deutschen Stadirechts im Osten, von dem Einfluh der Hanse in ihren östlichen Städten, Kontoren und Niederlassunden.

Stark interessieren die Tafeln, auf denen die allen germanischen stadelswege, die Wohnverhältnisse im Osten, die Struktur östlicher Städte, der Kultureinfüllig des westlichen Abendlandes von Byzanz, der Einfüllig der Eroberungszüge der Talaren usw. dargestollt sind. Weitere Tafeln zeigen die Klima- und Temperaturverhältnisse und Bodenstruktur, geben Auskunft über die Dauer der Schnaedecke und über die Gebiele des ewigen Frostbodens der gesamten Sowjet-Union, über Bautsfoftvorkommen am euopäischen Teil der Sowjet-Union, über Flußsysteme und Wasserschoden.

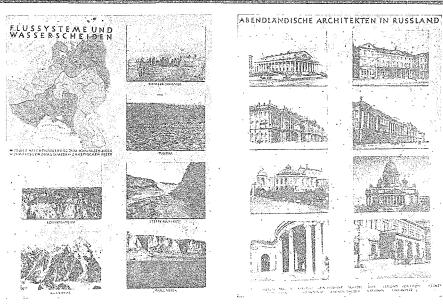
Diese Ausstellung, die bereits in Berlin, Magdeburg, Hamburg, Dortmund, Düsseldorf, Koblenz, Franklurt a. Mein, Ludwigshafen und Stuttgarf bei stärkstem Interesse aller Bauschaffenden gezeigt wurde, läuft zunächst vom 14. bis 29. November 1982 in Graz und vom 16. Dezember 1982 bis 6. Januar 1983 in Wien.



Zweckeinsatz der Bauwirtschaft im Kriege. Heistellung der Stahlbetonfertiotelle



Zweckeinsalz der Bauwirtschaft im Kriege. Montage der Stanlbetonfertigteile



Zweckeinsatz der Rauwirtschaft im Kriege, Aus der Gruppe "Osteinsatz

Eim lehrreicher Hallungsfall / Mängel an der Wannengründung

Tatbestand

Bei einem Bau haben wir u. a. eine Wannengründung ausgeführt. Wanne ist nicht völlig dicht, Wir relien hier die Eluzolheiten des Falles mit und bitten um Auskunft, inwieweil wir dem Bauhern gegenüber verpflichtet werden und welche Schritte wir in der Sache unternehmen können.

Die Beustelle liegt in einer Ebene, eiwa 150 m von einem Flußenflernt. Daran anschließend steigt das Gelände bis zu 100 m Hölen n. In 2,50 m Tiele tritt bereits Grundwasser auf. Die Bauanlage besteht aus mehreren zusammenhängenden Gebäuden, die entweder gen nicht oder zum Teil nur bis 2,00 m unterkellert sind. Nur das an die Berglehne gekehrte Gebäude besitzt einen 4,50 m tiefen Heizeller, dan der Eintwurd vorsah, ohne dat die Grundwasserverhältnisse borücksichtigt worden waren. Bei der Grundaushabung für den Heizeller stelle ist dann in der angegebenen Tiefe der Wasserzuffutgein, der nicht abzuleiten war, da die Kellersohle einige Meter unter einem Wasserspiegel dos Flusses liegt. Durch eine an Ort und Stelle festgesetzte Baukommission wurden wir angehalten, eine Wannengründungen in Verbindung gesefzt und nach deren Angaben die Austführung der Isolierwanne begonnen. Die Wanne erhielt zuerst ein liegendes Ziegelpflaster in Weißkaltsmitzt, wir der Wasserdunk dieses Pilaster gegen die Isolierwanne begonnen. Die Wanne erhielt zuerst ein liegendes Ziegelpflaster in Weißkaltsmitzt, wir der Wasserdunk dieses Pilaster gegen die Isolierwanne wurden aus 12 cm starkem Ziegelmauerwerk, etwa 1,90 m hoch, ebenfalls in der Druchpflate pressen kann. Die Wände der Solierwanne wurden aus 12 cm starkem Ziegelmauerwerk, etwa 1,90 m hoch, ebenfalls in der Druchpflate pressen kann. Die Wände der Solierwanne begehracht. Während der Ausführung der Wannengründung wurde das Wasser durch einen in einem anderen Keller liegenden Absaugschacht durch Pumpen entfernt. Nach Fertigstellung der Sohle und der Wände wurde die Isolierung eurweißhalten Gerantlie tür das absolute Dichhalten der Isolierung, die wir dann auch dem Bauherrn gegenüber übernommen haben. Wähnend des Außpringens der Isolierungs behaupte die Firma, an der Ausführung der Wanne seien Mängel vorhanden. Diese bestanden aben wirden des Außbringens der Isolierung behaupte die Firma, an der Ausführung der Wanne seien Mängel vorhanden. Diese bestanden aben wirden wirder unen. In dem

infolge fortgeschrittener Jahreszeit mit größter Beschleunigung fortgesetzt werden. Nach erfolgter Isolierung wurde ein 5 cm starker Schulzestrich aus Zement aufgetragen und darauf die 26 cm starke Eisenbetondruckplatte gesetzt. Bis zur vollständigen Erhärtung der Druckplatte wurden die anderen Maurerarbeiten fortgesetzt. Nach dem Erhärten der Platte wurde sie unter Druck gesetzt, d.h die Pumpenarbeit ausgesetzt. Es zeigte sich nun, daß an mehreren Stellen der Platte – nicht aber an den Wänden – Wasser eindrang. Wir teilten dies der Isolierungstirma mil, aber diese kam mit Ausflüchten, behaupfete, das Beschädigungen der Isolierhaut durch die Eisenboweh-Im übrigen berief sie sich auf die Abrung vorgekommen seien. Im übrigen berief sie sich auf die Ab-lehnung der Garantie. Wir haben versucht, durch Aufbringen zusätz-licher Betonschichten mit Spezialsfoffen eine Abdichtung zu erreichen. Aber nur durch Beibehaltung der Pumpenantage ist eine völlige Trockenheit des Heizkellers zu erziefen. Wir schlugen daher dem Bauherrn vor, daß wir auf unsere Kosten den Pumpenschacht als Brunnen ausbauen, ihn mit einer selbstfätigen Pumpe versehen wo!len und das Wesser in den Hauptkanel ebleifen. Der Bauherr war anfangs und das Wasser in den hauptkaftal ebteilen. Der ebstelf war anlargs mit unserem Vorschlage einverstanden, da ihm en einer zusätzlichen Wasserversorgung gelegen war, und er plante dieses Wasser für Be-triebszwecke zu verwenden. Jetzt, nach Fertigstellen der ganzen Bauanlage, fordert der Bauherr nicht nur Trockenheit des Heizkellers, soner besteht auch auf der völligen Dichtigkeit der Wanne, droht mit einem Prozefi und Zahlungseinstellung. Schließlich behält er bei dem Objekt von etwa 150,000.— RM 40,000.— RM wegen angeblicher Werlminderung ein. Auch will er uns für die onistehenden Schäden verantwortlich machen. Durch die selbstfätige Pumpanlage, die sich etwa alle 6 Stunden einschaltet, ist der Heizkeller vollkommen trocken und benutzbar zu halten. Eine Gefahr für den Betrieb besteht nicht, da sich etwa erst nach 12 Stunden Wasserflecken im Beton zeigen und Wasser langsam durchzusickern beginnt. Die Wanne erfullt daher zum größten Teil ihren Zweck. Wir nehmen an, daß die Isoliermittel nicht einwandfrei sind und führen auf diesen Umstand die Undichtigkeit der Wanne zurück. J. St. & S., H.

Beurfeilung

Die Anfroge enthält bautechnische und rechilliche Bestande in. Zu den technischen Fragen kann nashirlich nur auf Orundeiner genauen Ortsbesichtigung Stellung genommen werden. Die Gründe für die Undichtigkeil der Wanne lassen sich nicht so ohne weiterers sagen. Die Beschaffenheit des Isoliermaterials kann ohne

And the second s

genauen Nachweis nicht schlechthin für die Undichtigkeit werentworflich gemacht werden, dann mit den am Markfe vorhandenen Baustoffer is folierungen werden doch anzählige Dichtungen mit vollem Erfolge ausgeführt. Es bleiben — wie in jedem baulichen Mängelfall — zwei Möglichkeiten: Konstruktion oder Aussikhrung. Bei dem, an Hand der gesamten Darlegungen zu urfeilen, nicht gerade leichten Dichtungstall erschein eine an Hand einer Baustellenbesprechung als zusätzliche Vertregsleistung vereinbarte Wannengründung für den Bauhern und mehr noch für den Aussikhrenden recht wagnisreich. Derartige Ausführungen sollten, auch wenn der Bauherr dem Ausführenden die sonstigen Baupläne gestellt hat, sorgfältig planerisch vorbereitet werden. Im vorliegenden Falle kann die Schuld en der Wasserdurchen, im vorliegenden Falle kann die Schuld en der Wasserdurchen, im vorliegenden Falle kann die Schuld en der Wasserdurchsigsigkeit behan die Derkung und somit Schulz für die Soliehatut die Dichtung ohne weiteres autzutragen, erscheint zumindest bedenkten lich Ziegelnauerweik in Weijkatkmörtel ist wohl elasiske, aber nicht so homogen, daß nicht durch Verschleben einzelner Ziegeln oder Hineinpressen von Fugementerlaid ein Dichtung nach dem Auführingen beschädigt werden kann. Netürlich ist auch möglich, daß bei nachlogenden Arbeitsgängen (Ziemenlestrich Pruckplätel) die Isolienhauf bereine der Verschleben einzelner Ziegeln oder Hineinpressen von Fugementerlaid ein Dichtung nach dem Auführingen daß auch die Elasizität einer solierhauf begrenzt ist. Die mit 12 cm bemessenen Wände der Wanne sind unter Unständen auch als zu schwach zu bezeichnen. Es ist dringend notwendig, bautechnisch den Fall an Ort und Stelle überpräfen zu lassen und in diesem Zuge sogleich die vielleicht noch möglichen Maßnahmen zur Beseltigung der Undlichtigkeit zu erörtem.

An den Anfang der Reichtsfrag ein möchte ich zwei Gesichtspunkte stellen: 1, Es sollte in icht si unversucht gelassen werden, den Bauherm zum Beibehalten der selbstlätigen Pumpanlage zu gewinnen. Hier liegt, soweit es sich nach den Ausführungen der Frage beurteilen läht, für den Fragesteller der technisch und wirtschaftlich beste Weg. Natürlich würfe auch in diesem Falle eine entsprechende Minderung der Vergütung in Kauf genommen werden müssen. Zu bedenken ist hierbei, daß kraftbedarf und Unterhalten der Pumpanlage dem Bauhern Aufwendungen machen, und daß natürlich für ihn ein gewisses Wagnis für das Funktionieren der Anlage besteht. Diese Minderung wirde aber sich in bescheidenem Rahmen halten können. 2. Es war natürlich äutgerst unratsem, sich mit dem anechträglichen Haltungsausschluß der sollsemungsfrima zufrieden zu geben. So enfallen bei Beanstandungen durch den Bauherm doch die entsprechenden Rückgriftenchte gegen die Ausführende der Dichtung. Wenn diese glaubte, die Arbeiten des Fragestellers bemängeln zu müssen, so hälfe so for in ein eingehende Untersutung, nortalls durch Zuziehen eines Sechvarsländigen oder noch besser eine etwa mögliche gerichtliche Beweissicherung, stättlinden müssen.

Sowohl nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.)

– deren Geltung für den betreffenden Bauvertrag wohl selbstverständlich vereinbart worden ist - als auch nach dem sonst geltenden Osterreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Mängelrüge des Bauherrn als rechtzeitig erfolgt anzusehen. Vor-aussetzung ist zunächst, daß die Bauleissung obije kfiv mangelhaft ist. Dies ist der Fall: Die vertreglich geforderle Dichtigkeit der Wanne ist nicht vorhanden, die VOB., Tei B, § 13 Ziffer 5, gibt dem Bauherm in diesem Falle zunächst einen Anspruch auf Mängelbeseitigung, also in diesem Falle zunanst einen Anspruch auf Mangelbeschigung, also Versetzen der Bauleistung in den vortragilichen Zustand. (Ds. Aus-siellen der automalischen Pumpenanlagen kann nicht als "Mängelbeschligung" in diesem Sinne gellen, daher gegebenenfalls ein Anspruch des Bauherm auf Minderung.) Ist die Beseifigung des Mangels nach Lage der Dinge nicht möglich, was im angefragten Falle zutreffen könnte, so hat der Bauherr nach VOB., Teil B. § 13 Ziffer 6, einen Anspruch auf Minderung. Wenn der Bauherr nicht auf die Aufstellung der Pumpenanlage eingeht, so könnte u. U. sich eine recht erhebliche der Fungenandge eingen, av komme u. G. Jahr eine Vollen wirderung ergeben. Est schließich ein "westenlicher" Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit der Bauleislung (Wanne) erheblich beeinträchauf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen, so hat der Bauherr außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachweisbaren unmittelbaren Schadens. Dieser Fall ist nach der Anfrage zu befürchten. Er würde elso neben Minderung noch den vom Bauherrn in Aussicht gestellten Schadenersatzenspruch rechtferligen und somit zu erheblicher wirtschaftlicher Belastung des Fragestellers führen können. Soweit der Fall nach dem oben zur VOB. Gesagten ausschließlich nach dem OABGB, zu beurteilen sein sollte, so sind hauptsächlich die §§ 922 ff. zu beachten. Auch § 932 OABGB, sieht vor, daß, wenn der Mangel nicht mehr behoben werden kann, neben dem Minderungs-anspruch der auf Schadenersatz steht. In einem etwalgen Prozefi würde der Fragesteller beweisen müssen, dah ihn kein Verschulden an der Mangelhaftigkeit der Wanne trifft. Er hat hjerbei dem Bauherrn gegenüber das Verschulden der Isolerungsfirma wie sein eigenes zu verlreten. Der Baweis dürfte ihm kaum gelingen. Bei der Bemessung des Schadenerstzenspruches könnte etwa erheblich werden, daß der Bauherr durch Nichtbeitbehaltung der Pumpenanlagen an dem Schaden mitgewirkt hat, denn er ist für verpflichtet anzusehen, alles ihm Zumulbate zu für, dem Schadenanfall geräng zu halten. bare zu tun, den Schadenanfall gering zu halfen.

Mangels genauer Kenntnis der bauvertraglichen Abmachungen konnten hier nur die allgemeinen grundlegenden Gesichtspunkte erörtert werden. Die besonderen Vereinbarungen des Bauverträges im Streitfalle können ernebiliche Änderungen der Rechistage bewirken.

Der Fall bietet die Gefahr einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung des Fragestellers und der oben zu 1. genannte gübliche Ausgleich kann, selbst wenn der Bauherr Minderungsansprüche erheben würde, als immerhin noch tragbare Lösung angesehen werden. Gegen die Isolierungsfirma dürfte schwerlich nach dem Gewährleistungsausschluß elwas zu unternehmen sein. Von hier aus läßt sich de ohne genauere Kennfnis nichts sagen. Aber nachfolgender Gedankengang wird dennoch beachtel werden können. Ob er zum Erfolge führt, ist jedoch zumindest vorsichtig zu beurteilen. Die Isolierungsfirma elhnte zwar ihre für die Wanne gegebene Gewährleistung ab, aber versicherte doch, daß, soweit ihre Arbeit in Frage käme, Befürchtungen wegen der Undchtigleich der Wanne nicht bestünden. Vielleicht läßt sich da doch eine Teilgewährleistung für die eigenen Arbeiten der Solierungsfirma herauslessen. Allerdings müßte im Streiffall bewissen werden, daß die Isolierungsarbeiten als solche, also nicht die ganze auf ihre Bestimmung hergestellte Wanne, mangelhaft sind. Dies zu beweisen dürfte nach Lage des Falles kaum möglich sein. Hier kein übereiller Prozeh, sondern den Vorschag prüfen, ob er sich nach den Abmachungen mit der Isolierungsfirma und nach dem Talbestand rechtgertigt. Der gesamte mitgetellte technische und rechlliche Fragentabestand ist natürlich zu erschöpfender Beurleitung zu dürftig. Es fahlt jedes eingehendere Aklen- uws. malerial. Aus den hier aufgezeigten grundsätzlichen Erwägungen möge der Fragesteller den Falt zunächst selbst noch einmal einigehend bearbeiten. Bei einem Prozef ist je das Zuziehen eines Rechtsanwalls notwendig, das Beiziehen wird dem Bauherrn juristisch komplizierter gestellet.

Fragekasten

Veröffentlicht und beantwortet werden hier baufachliche Fragen altgemeinen Interesses. Wir erbitten für die Beantwortung die Mitarbeit erfahrener Berufskamerache, veröffentlicht werden nur sachlich abgefalte Antworten ohne Nennung bestimmter Erzeugnisse. — Namen von Erzeugnissen und Herselfelfrimen nennt auf Anfrage gegen Rückporto der Verlag.

Frage Nr. 25. (Ist Mietwohnung "freie Unterkunft" i. S. § 7 des Reichsbautarifs") Eine Gemeindwerwaltung im Kreise X. beschäftigt einen Maurerpolier, einen Maurer und einen Bauabeiter aus K. im Kreise Y. Unterkunft hat die Gefolgschaft in einem Gemeindebeamlenwohngebäude erhalten und muty dafür je Person für den Kalendertag 0,50 RM zahlen. Licht, Kohle, Holz, Bereinigung und Kochen fäligt und bezahlt die Gefolgschaft selbst. Die drei Gefolgschaftsmitiglieder haben eine 18 m² größe Wohnküche inne. Ich bemerke, daß in der betreffenden Gemeinde der Mietwert einer 3-Zimmer-Wohnung mit Beigelaß in mittelmäßigem Bauzustande, 100 m² Grundwohnfläche ohne Boden und Kelter — Slichtag 1. Juli 1939 — jährlich 600,— RM betrug. Handelt die Gemeindeverwaltung i. S. der Reichstarifordnung für das Baugewarbe vom 1. November 1941, § 7, richtlig, wenn sie den Betrag von 0,50 RM täglich für das Gewähren der dergelegten Unterkunft von jedem der drei Gefolgschaftsmitglieder

Anfwort auf Frage Nr. 25. (1st Mietwohnung sfreie Unierkunfi" i. S. § 7 des Reichsbautaris?) Bei der nachfolgenden Beantwortung der Frage wird vorausgesetzt, daß die Anwendung des Reichsbautaris auf die Arbeitsverhältnisse rechtlich zutreffend ist, und somit des Gemeinde ohne Einschränkung die sich aus § 7 ergebenden Betriebsführerpflichten hat. Nach § 7 Abs. 1 RTO. Baugewerbe vom I. November 1941 haiten Getolgschaftsmistjlieder, die von ihrem Wohnort so weit getrennt arbeiten, daß sie nicht läglich nach Hause zurückheren können, was in dem Fragefale zutrifft, bisher Anspruch auf ireie Unterkunft" an der Baustelle. Nach der Änderung auch des § 7 Absatz 1 des Reichsbaufris durch die "Tanifordung zur Ergänzung und Berichtigung der Reichstantfordnung für das Baugewerbe vom 1. November 1941", die den Tag des 5. August 1942 trägt, heißt es statt "Anspruch auf freie Unterkunft an der Baustelle". Sa erhebt sich also die Frage, ob die genannte Art der Unterbringung els "Jaugemäßige Unterkunft" anzusprechen ist deer ob sie ein Mehr egepnüber dieser bedeutet. Man wird die gebotene Unterkunft noch sie "Jagermäßige Unterkunft anzusprechen ist deer ob sie ein Mehr egepnüber dieser bedeutet. Man wird die gebotene Unterkunft noch sie "Jagermäßige Unterkunft anzusprechen ist oder ob sie ein Mehr egepnüber dieser bedeutet. Man wird die gebotene Unterkunft noch sie "Jagermäßige Unterkunft anzusprechen ist der obstatz 2 des § 7 Absatz 1 RTO. Baugewerbe. Offenbar haf der Absatz 2 des § 7 Absatz 1 RTO. Baugewerbe. Offenbar haf der Absatz 2 des § 7 Absatz 1 RTO. Baugewerbe. Offenbar haf der Absatz 2 des § 7 Absatz 1 RTO. Baugewerbe. Offenbar haf der Absatz 2 des § 7 Absatz 1 RTO. Baugewerbe. Offenbar haf der Absatz 2 des § 7 Absatz 1 RTO. Baugewerbe. Offenbar haf der Absatz 2 des § 7 Absatz 2 des § 6 Absatz 2 des § 7 Absatz 2 des § 6 Absatz 2 des § 6 Absatz 2 des § 7 Absatz 2 des §

Miffeilungen

der Bezirkssiellen Nieder- und Oberschlesien des Riv. des Bauhandwerks

Nr. 47/48 Ostdeutsche Bau-Zeitung

Getrennt aufbewahren!

Breslau, 19. November 1942

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien

An alle Mitgliederl

A. Allgemeines

[1] Betreff: Ansiedlung in den neuerworbenen Ostgebieten

Der Reichsführer (f. Reichskommisser für die Festigung deutschen Volkstums, Hauptableilung III. Wirtschaft, hat das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsverstrungen für die Seßhaltmachtang in den neuerworbenen Osigebieten durch folgende Ahordnung gerögeft:

n folgendie An ord nung gerögelt:
Aligemeine Anordnung Nr. 19/11 über die bevorzugte Seäheffmachung von
"Kriegsverschtten, Kriegsdienstbeschädigten des Weltkrieges, Kämpfein der
Nationalen Erhebung sowie dozen Hinterbilbebenen in den neuerworbenen
Gebleten der Deutschen Reiches
Aligemeine Anordnung Nr. 16/11 über den Erwerb sowie die Neuerrichtung von
gewerblichen Untrandhmungen oder städtlichem Grundbesitz in den neuerworbenen Gebieten des Beutschen Besches:

arwoitzenen Gebieten des Beutschen Reiches.
Danach sollen auf Wunchk Kriegsversehrte und versorgungsberechtigle HinterDiebene bevorzugt sesheit gemacht worden.
Zu diesem Zweck ist der Erwerb und die Eröffnung von gewerblichen Unternehmungen des Handwerks Handels oder der Industrie sowie der Erwcrb von
zädätischen Wohngrundstucken nur mödlich, wenn der Erwerber in Bestitze eines
zädätischen Wohngrundstucken nur mödlich, wenn der Erwerber in Bestitze eines
rädätischen Vohngrundstucken nur mödlich, wenn der Erwerber in Bestitze eines
kocheines sind die für den Ansiedlungspau bestellten Beauffragteiler, gie keinen bestimmten Ansiedlungsgau wähler, müssen sich
an die Dienststelle für den Reichagau Wartheland, Posen, Keiserring 13, werden.
Der Ansiedlungsscholn wird dietlit, wenn die polizielliche, gesundstiliche
ürfünderlichen Eignung bejah wird. die Teilen der der bestimmungen.)

[2] Betreff: Einsatz von Kriegsgefangenen

Zur Hebung der Arbeitstänig der Klepssedragemen bei der G.S. 1817 den Arbeitsteln setz in einem Ede vom S. Juli auf die Notwendigkeit und die Möglichkeiten zur Sleigerung der Arbeitsiasiung von Kregsgerangenen ningswiesen. Den Betrieben der geworblichen Wirschsti, die Kriegsgefangene beschäftigen, werden beson bei der Geworblichen Wirschsti, die Kriegsgefangene beschäftigen, werden beson berieben Arbeitsteinung entnatten Die Merkblätter sind bei die Arbeits am der Arbeitsteinung entnatten Die Merkblätter sind bei die Arbeitstangen werden Arbeitsteinung entnatten Die Merkblätter

[3] Beireff; Zuleilung von Nadelschnittholz zum Absatz an landwirtschaftliche und private Kleinverbraucher

und private Kleinverbaucher

Holthandlungen und Sagnoverke die mit dem Sattieb eines Baugeschäftes, e. ner Zimmeres, einer Isschlager oder dal verbunden sind, und denen von dem auständigen, Forst, und Holtwistenfaltsamt, Abelalung III (Abastienkung), eine bastimmte Menge Nie die Isisch nicht holz zum Abstit an lendwirtschaftliche und private Klein verbraucher, öhne Hereinnahme von Ein ka bif sich eine nitugen zull wurde, dürfen dieses Nadelschnittholz keinsefalls ir, ihrem Baugeschäft, in der Zimmen sich und hohren verschaftliche und private Kleinverbraucher in Kleinen Bergelich und seine Abstendicht dazu bestimmt, von den beteitenen Kleinverkeufsstellen an landwirtschaftliche und private Kleinverbraucher in kleine. Posten ohne Entgegennahme von Einkaufsscheinen abgesotzt zu werden. Bau giels chaftle, Zimmertein und ist isch inzere ist, die Nadelschnittholbe hondigen, müssen sich wecks Beschaftling von cink sein, die Nadelschnittholbe hondigen, müssen sich wecks Beschaftling von cink sein ist die Vergeschriebenem Vordruck die Aushändigung der entsprechenden Einkeufsscheine beahtragen.

[4] Befreif: Kontingentierung von Glas

Wir weisen derauf hin, daß Fentsteiglas ebenfalls kentingentiert ist. Wenn also unsere Mitgliedsfirmen Glesererbeiten durchzuführen haben, so ist folgender Weg einzuschlagen.

Unsere Mitgliedefirmen beauftragen einen Glasermeister mit der Durchführung der Arbeiten, die diese von seiner zuständigen innung das entsprechende Kontingent zugawiesen erhölt.

Kontingent zugawiesen schält.

2. ist em Glassemeister am Ort oder in einem Umkreise von etwa 33 km vom Seltriebssitz unserer Mitgliedsfirme entlernt nicht vorhanden bzw. nicht in der Lege, diese Arbeiten euszuführen, so muß sich niesen stelle nicht in der Lege, diese Arbeiten euszuführen, so muß sich niesen killerin Glassemeisten Pelz eit in Bestäu, Paulstrade 3, wenden und unter Dezlegung der Notwendigkeit der Arbeiten ein Konlingent anlorden, wobei det Nachweis zu erbringen ist, daß gemaß Zilter 2 ein geeigneiter Glassemeister die Durch-lühung der Arbeiten nicht. Serien geeigneiter Glassemeister die Durch-lühung der Arbeiten nicht.

untung der Aubeiten titett überneimen kein im aligemeinen wird der Fäll eintreten, daß der Obermeister der in ihrem Bezitk zuständigen Gisser-Innung in der Lege ist, die Glasvortäte zur Verfügung zu stellen. Si ja unsore Innungen Gerertige Kontingente nicht besitzen.

[5] Betreff: Kauritleim

Wir geben thnen von einem Rundschreiben unserer Zentrale Berlin Kenntals. Denach hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks folgendes

1. ob Antragsteller Innungsmitglied ist,

oo die Deckung des Bedarfes aus dem Kontingent des Handwerks oder aus dem eines anderen Kontingentsträgers erfolgen muß,

ob Kaurrileim unbedingt verwendet werden muß oder ob auch eine andere Leimsorte genügen würde,

4. ob die geforderte Menge angemessen ist für einen Monatsbedarf.

Die Kontingentistiger ifft Kauftlein sind bereits im Rundscheiben W 227 vom 6. Oktobe; 1942 bekannt gegeben worden. In dem Rundscheiben der Reichstelle "Chemie" weren diesen Kontingentstägern nur ganz bestimmte Deckungsbereicher Eugeschrieben. Das Iritift nunmehr nicht mehr zu. Die Reichstelle "Chemie" schiebt uns dazu:



Für nachgewiesen vordringlich wichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.

Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Breslau: Herdainstraße 51 Beuthen: Kattowitzer Str. 34

Firma Paul Lechler, Stuttgart Königsberg Pr.: Steindamm 9b Danzig: Balt. Baustoffhandel.

En it eltgeneum deven auszugehen, deb der Kautilleinbedert dir programm-mößige fertigung des Wehnmacht sowie der sonstigen obereite Rechtscherden von den in Frago Kommonden Kontingentätigern, also an ich i durch ihre Oggen soll engestend werden, der Keinbederf, 2.3. gelegentlich vorkommende, durch geweichliche Beitigop aus-weitblichen Witzscheft verlorgt wird. 2g. von den Organisationen der ge-werblichen Witzscheft verlorgt wird.

obigen Kontingenisträger grundsätzlich an diere zur Deckung des Kerittelmbedarles 20 Betten:

Det Betten:

Det Betten:

Det Betten:

Det Betten:

Det Betten:

Die Hauptebtellung ist wird alsden die Weiterleitung an der Reichsstend von nur gelängen.

Die Hauptebtellung ist wird alsdenn die Weiterleitung an der Reichsstelland von nehmen, solen nicht inzwischen unserem Reichsinnungsverband ein Kontingent zur eigenen Verwaltung aus dem Gesamlkontingent des Reichsstendes abgezweigt worden ist.

[6] Betreff; Bürgschaften gegenüber der OI., Verwaltung Ost, Berlin SW 68

[6] Betreff: Bürgschaffen gegenüber der OI., Verwaltung Ost, Berlin SW 68 Die OI. hat bisher auf Grund der Auftragsbedingungen ausgeruntte Arbeiten nach Rechnungslegung in vollem Umfange bezahlt. Infolge Anwechtans der Arbeiten 1861 sich die Pfüllung der Rechnungen nicht mehr mit der gewünschten Schnedligkeit durchführen. Um die Firmen jedoch in den Geauß der von ihnen verausfesten Löhne und sonstigen Umkosten gelengen zu lössen, ist die OI. bereit, sichen von vollem Umfange ausgezehlt enbelen, wenn für die erstlichen 20 v. die 3ürgschaftsurkunde eines zugelassenen Burgen der OI vorgelegt wird. In diesom zusammenhang weisen wir nach dahauf hin, das auch die Jehrens, Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft Berlin als Biuge bei der OI zugelssen ist. Tür den Geschaftstelle Geschäftstelle.
Stol de Fin gelössen ist. Tür den Geschaftsberich Sichle sien Geschäftstelle
Geschäftstelle
Stessus 5, susentriesplat 6, susentr

Breslau 5, Tauentzjenplatz 6,

[7] Betreff: Vorverträge über die Lieferung von Nadelschnittholiz

[7] Befren: Vorverlage uber die Leiterung von Nadeschniffnotz De Reich seielle für Holz gibt in ihren Amilianen Mittellungen unter Nummer 1344 folgendes bekannt: Die die Holz von 75. September 1560 curren u. & Kaustbachtübes der Nedelschnithot in und euslandischer Herkunf; mur dann erfolgen, wenn der Kaufer bal Kaufebachtüß dem Veräußer eine Einkausgenehmigung der Reich sielle für Holz über die der Einkevis einsprechende Menne und Sorte übergibt, sofern nicht in Einzelfällen eine Ausnahmergegening durch die Reich ist leit in Holz über die dem Einkevis einsprechende Menne und Sorte übergibt, sofern nicht in Einzelfällen eine Ausnahmergegening durch die Reich ist stelle für Holz getroffen Wild.

nammeragerung durch die Reichistelle für Holz getröffen wild. Es ist geloon zudesig in Fällen, in denen zwischen einem Kaufebachluß zis über Berackenschnitholz und der Lieferung, z.B. wegen spaleren Einschnitts oder Abwartens eines bestimmten Trockenheitsgrabes zww., mehrere Monate liegen zunächst einen sogenannien Vorvertrag abzuchhisben, bei dem die Übergabe von Einkausschenon noch nicht erfordricht ist. Dabei ist mut dateit zu achren, das es sich latsichlich um einen Vorverlag benoek, die mehrer Verlag in Geming in Partielen verbellichen, pa Jetre ein noch Kauffrag ab zich sich verlag in Schausschaften und den zu der den sich Geming in der Verlag in Geming der Verlag in Geming der Verlag den zu den Verlag den zu der Verlag den verlag den zu der Verlag den ver

Die Schnittholz-Enkeuisscheine sind dem erst be. Ao-schluß des Häuptverträges zu übergeben, der bis kurz von Leierung der Ware aufgeschoben werden kenn.

Es wird erwatet, daß von der Möglichkeit, Vorverträge über Lieferungen von Nadelschnittholz abzuschließen, insbesondere von den Berackenbaufirmen und bei Lieferung an diete, in möglichst großem Umlange Gebrautn gemacht wird.

[8] Betreff: Beschleunigte Generator-Umstellung

Wir geben unseren Lesern nachstehend Kennnis von einem Aufür von Reichsninister in der Aufür von Reichsninister in der Aufür von Reichsninister in der Gewerberung der gewerblichen Wirtschaftiger und der Gewerberung der Gewerblichen Wirtschaft nach in November 1922 an die Halter von Nutrikefflanzeugen der gewerblichen Wirtschaft nachteienden Aufür diestand.

Wittschaft nachfoldenden Aufruf erlassen:

Jader Fahrzeughalter, der sich seiner Versonwirtung der Verkehrswitschaft gerüber bewaht ist, much sich seiner Versonwirtung der Verkehrswitschaft gerüber bewaht ist, much sich Nutrieurung und den Betrieb mit Generatorgas gestellt. Die Einschaltung der Privatinitative und der Eigenverantwortlichkeit des Untrenhemers hat in der deutschen Zistungwirtschaft sine gewahtige Steigerung der Produktion ernoglicht. Ich erwarte, daß die Halter von Zustraßhöhrzeugen er al Einschaftung der Privatinitative und der Bieher von zustraßhöhrzeugen er al Einschaftung der Produktion ernoglicht. Ich erwarte, daß die Halter von Zustraßhöhrzeugen er al Einschaftung in der Vertraßen in der Reichsverkehrsminister und dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsverkehrsminister in dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsverkehrsminister habe ich an die Zentraßtraße ist Generative ernoglichen Einschaftlichen und dem Abwirchung von den altgemein für die Umstellung geltenden Bestimmungen auf Anter gelte herrur erforderliche Genehmungen gertenden Bestimmungen auf Anter gelte herrur erforderliche Genehmungen an Bevolimechtigten für die Umstellungen, die in eigener Initative der Keitfahrzeuchalter durch-

tigten für den Nahverkehr.

2. Auch bei Umstellungen, die in eigener Initialive der Kreifriahrzeugheiter durchgelicht werden, wird je Nutzfahrzeug eine nicht rückrahlbare Seinfülle von je Klück Kreiffichte und der Verstellungen von der Verstellungen in der Verstellung von Fanteugen mit Zweistoff-Bertieb (Dieselgasverfahren) auf Einstoff-Bertieb beiragt diese Behilfe 400 RM.

5. Kreiffshreughalter, die in eigener Werkteit Nutzfaffahrzeuge (eußer Beheilsteierwegen) auf Genetalon, Hoch- oder Niederdrucksgasbetrieb umgestellt haben, werden die der Feitlung von Aussahmaggenheinigung für die Umstellung

OR7 1942 Hell 47:48 Seite i 19. November

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum Eugen John Inh. William Stein

Ebresiau 26, Meineckestr. 44, Rui S.-Nr. 44141 Eigenes Anschlußgleis

Parkettabrik

Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49 Ruf 43 92

für Personenkraftwagen ode. Behelfslieferwagen bevorzugt, wenn die Umstellung in eigener; Werkstelt erfolgt und die Benutzung der Personen- oder Behelfslieferwagen im Rahmen der für die Bewinkelung geltenden Bestimmungen liegt. Zur Umstellung von Personenkraftwagen geeignete Generatoren werden von der Zentratstelle für Generatoren über die Bevollmächtigten für den Nelverkehr erfelt!

Zentrolstelle für Generatoren über die Bevöllmächhigten für den Nehverkehr arfelft ich fördere hiermit sign Krättlehrzuschalter aus, die Umstellung in eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen und sich bei den Nehverkehrsbevollmachtigten als Beauftragten der en Zentralstelle für Generatoren zu melden. Die Beauftragten der Zentralstelle weisen den Fahrzeughaltern die einzubauenden Generatoren und Motornmöbudien zu, vermitein sachwerständigen Rai und zahen nach erfolgter Umstellung die Reichsbeihilten aus Nach der Umstellung der Nutzfahrzeuge ertellen sie der Genehmigung zur Umstellung der Personenkriftshrazuge ertellen sie der Genehmigung zur Umstellung der Personenkriftshrazuge ertellen sie der Genehmigung zur Umstellung der Personenkriftshrazuge ertellen sie der Beitragen der Umstellung der Personenkriftshrazuge ertellen sie der Beitragen der Umstellung der Personenkriftshrazuge ertellen sie der Beitragen der Beitr

Auskunft über die Umbausktion e-teilen die Fahrbereitschaftsleiter dei aflen Landraisämtern und Oberbürgermeistern "

[9] Betreff: GB.-Bau-Kennummern für die Aufstellung von Baracken (Anderung des Verfahrens)

Fur die Aufstellung von Baracken hat der Generalhevollmächtig fur die Regelung der Bauwirlschaft eine neue Regelung getof die wir in dem hachstehenden Erlaß des CB-Bau vom 17. Oktober 1912, GB 1 970 42 – X. zur Kenndnis geben-

Der Reauftragte für den Vierlahtesplan Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft Reichsminister Speer GB Tgb 9270 42—X

Berlin W 8, den 17 Oktober 1942 Pariser Pfalz 3

An alse Haupt- und Unterkontingenttrager Betrifft: Aufsteflung von Baracken

An bie Haupt- und Unterkontingentitrager Beriffft: Austeilung von Brancken in der Brancken in der Brancken und State der Brancken in der Brancken Ge-Baut-Kennummen zur Verfügung gestellt. Für die Hergebe der Kennummen für die Auf stelltung der Brancken benötigise bewirtschaftelen Bautsofte sicherigestellt Warpfalten der Brancken benötigise bewirtschaftelen Bautsofte sicherigestellt Warpfalten der Brancken der Bevolffenschligten für den Aufstelltung der Brancken den Beutbrankentigen für den Hotzbau vereinbart, die Dringlichkeitskentzsichnung für die Auf sitelltung der Baracken den Beutbranken der Brancken zur Verfügung gestellt. Im Rahmen deser Könten die Brancken der Brancken zur Verfügung destellt. Im Rahmen deser Könten der Brancken der Brancken der Brancken und mit den Dringlichkeitskennen der Brancken und einer Dringlichkeitskenschenummer zur Versehen. Der des Brancken zur Verfügung stehen Brancken zur Verfügung stehen Baumabhanhen, durch de die Auffellung von Baracken erspart wird, indem vorhandene Baulichkeiten mit geringen Mitteln zur Unterbringung von Rustungsdebeten mit der Brancken zur Verfügung er Baumabhanhen, durch de die Auffellung von Baracken erspart wird, indem vorhandene Baulichkeiten mit geringen Mitteln zur Unterbringung von Rustungsdebeten herspeichtel werden, und ger der bisher auf Grund meiner Erfassen der Eller konnten kinnten geringen der Blatchen zur Verfügung der Blatchen zur Verfügung von Barack

Die Kosten der Aufstellung von Baracken und Herrichtung vorhandener Baulich kellen zur Unterbringung auslandischer Russlungsarbeiter werden den zuständigen Kontingentragen auf das Bauvolumen angerechnet
Die Erlasse GB 1221 42 g-X vom 9 Mai 1942 und GB. 12 342 42-A 2 vom 8 Juni 1942 werden hiermit aufgehober.

Anträge auf Aufstellung von Berscken sind bei dem für den Aufbauort zustän-digen Baubevollmachtigen einzureichen Die Aufstellung über des Bevollmachtigten für den Holzbau bezogener, serien-maßig herzustellender Hallenkonstruktionen kann nur durch Aufnehme in die Wehr-kreisrangfolgeitien über den 68-Bau erfolden. Diese Regelung tritt sofort in Kraft

im Auftrag, gez Steffens

An alle Baubevollmachtigien Betrifft: Aufstellung von Baracken

Bottiff: Aufstellung von Batecken
Vorstehenden Final GS 19b. 970-42--X vom 17. Oktober 1942 en alle Kontingenltrager übersende ich zur geft. Kenntnianahme.
Zur Vereinkabrung des Verjahrens stelle ich ihnen auch für die über den Bevolimachtileten für den Horizba beschaltlen Baracken und für die Herrichtung vorben
sellenkeiten zur Unteren gaung auf landischen Küstungsarbeiter die Kennummer Inland SO w 1

zur Verfügung

Um eine übergebronate Kontrolle der Befastung des Bauvolumens der eigzeinen Kontineentrager zu ernöglichen, bitte ich, mit die Kosten der durich die Austellung bedingten Bauscheiten einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Instollationen laufene mittels beiliegenden Formularmussers zu meiden.

Das ausgefullic Formula: bitle ich an das Referat X (Dipt.-ing Sander) zu senden.

über die unter der Kennummer Infand SO w.1 genchmigten Baumaßnahmen zur Aufstellung von Baracken

Lfd. Nr.	Datum	Kon-1 fingent- frager	Baufirma	Bayort	Bausumme	Bemerkungen
1	15. 10, 42	А	Danziçer Bau AG.	Danzig	46 000,—	geizb et

Der Baubevollmächtigte des Reichsministers Speer im Gebiet der Rü-Insp. .

[10] Betreff: Pflicht zur Arbeitsaufnahme in den besetzten Gebieten

Haufig sind Zweifel darüber entstanden, ob ein Gefolgschaftsmitglied verpflichtet auf Grund eines Arbeitsvertrages einer Abordnung in die besetzten Gobiete

nachtukommen.
Disse Frage hat der Generalbevollmächtigtefür den Arbeitseinsatz bejaht.
Dann holite einschaften der Generalbevollmächtigtefür den Arbeitsbann holite einschaften der Generalbevollmächte der Geligschaftsnacht der Generalbevollmächte der Geligschaftsendderen Orte as dem bisheitigen Dienstedt zu überneben. Geligschaftsmitglied im öffentlichen Dienst auch einer Abordnung in die besetzten Gebiete
machkommen.

Fur die Gofolgschaftmisjiglieder der Pri va twirt is ich af ist diese Frage durch Fur die Gofolgschaftmisjiglieder der Pri va twirt is ich af ist diese Frage durch Taritordnung nicht gewährt. Daher sind die alloemeinen im Arbeitsrecht getlenden Grundstatz mehagebend. Im Notfall ist davon auszugehen, das ein Gefolgschaftsmitglied mindestens in der Kreisseit einer dereitigen Abordnung nachkommen mut, falls sie für ihn zumutbar ist. Eine solche Zumutung wird im Bereich der problem Wistedam aberiehnen sein wonn ist sich machenten von stattsschlichen Wistedam aberiehnen sein wonn ist sich machenten von stattsschlichen Verhältnisse des betreffenden Gofolgschaftsmitiglieder die Abwesenneit von seinem Holmstort zulessen. Wenn unter diesem Vorzustzungen ein derbugschaftsmitigliede einer Abbreitung nicht inachkommt, so müt gegen das Gefolgschaftsmitigliede singeschritten werden. De insbosondere Gefolgschaftsmitiglieder der Rationgsindunte in die bestretten Gebeise zu außerordenlich wichtigen Maßnahmes Kastangsindunte in die bestretten Gebeise zu außerordenlich wichtigen Maßnahmes Rationschlich und einergisch durchzitzigkeit greifen

[11] Betreff: Mehrarbeitsvergütung für Angestellte

Wir geben nachstehend einen Erlaß des GBA, vom 15 Oktober 1942 bekannt (Reichsarbeitsblett Nr. 51/42 Tei) I Seite 477 § 1—6)

Angestellte, die nicht en eine bestimmte Arbeitszeit gebunden sind, und Angestellte mit einem häheren Monatsgehält als 1000,— RM erhalten keins Vergütung für Mehrarbeit. Fur sonstige Angestellte gelten die Beschränkungen des §8 7 und 5 $^{\circ}$

(1) Ein Anspruch auf Vergulung der Mehrarbeit besteht nicht, soweit bei Angestellten mit vollem Monatsgehalt eine kützere wöchentliche Arbeitszeit auf (8) Stunden in der Woche erhöht wird

48 Stunden in der Woche erhöht wird (2) Regefinaßige Mehrscheit bis zu diel weiteren Stunden in der Woche sowie nichtragelmäßige Mehrscheit gelfen als abgegolden wenn ihre vereinbalt oder handen der Vertragen der Vertragen

84 Bei der Berechnung des Monatsgehalts bleiben Soziafzulagen und Vergültungen für Mehrarbeit, Sonntags-, Ferertogs- und Nachtarbeit unberücksichtigt

(2) Soweit erforderlich, werden Zweifelsfragen im Verwaltungswege vom General-bevollmächtigfen für den Arbeitseinsatz mit bindender Wirkung entschieden

§ 6 Die Anordnung tritt am 1 Dezember 1942, der § 5 bereits mit der Verkündung

[12] Befreff: Weihnachts- und Abschlufigratifikationen 1942

Der GBA, hat unfer dem 31. Oktober 1942 nachstehende Anordnung heraus-gegeben (Reichsarbeitsblatt Nr. 3142 Teil | Saite 478 von I--VI)

gegeben (Reichsapheisbielt Nr. 51 42 Teil i Saite 478 von i---Vij:

I. Weihneachts und Abschulsgratitischionen düllen im Jahre 1942 ihrem Bruticheftag rach höchstens in der Höhe ausgegeben werden, ind est se unter gleichen Voraussetzungen im Jahre 1941 kölne Weihnachts, und Abschulsgratifikationen gegeben 1941 kölne Weihnachts, und Abschulsgratifikationen gegeben 1942 kölne Weihnachts, und Abschulsgratifikationen gegeben 1942 kölne Weihnachts, und Abschulsgratifikationen gegeben harbe bei Stunden. Tagse oder Wochscholnemprangen gen betrette harbe verdienst, bei Monastiohnempfangen unter einem Viertel des leitzen Monatsverdienste, leigen würden, ist – treue Dienst, einwandfreie Führung und Erfültung aller Pflichten durch das Gefolgschaftsmitiglied vorausgeseit! – abweichend von dem allgemeinen Verber einer Erhöhung in Jahre 1942 ohne besondere Zu von dem allgemeinen Verber einer Erhöhung in Jahre 1942 ohne besondere Zu der Erhöhung dieser Gratifikationen 2. Monatsschalt verzeit.

II. Falls im Betrieb, den Gefolgschaftsmitigliegen en 3. Monatsschalt verzeit. Il Falls im Betrieb den Gefolgschaftsmitgliedern ein 13. Monalsgehalt gezahlt wird, bedarl jede Neueinführung oder Erhöhung von zusatzlichen Weihnachts- oder



Bauheizung

Keine Stillegung Keine Frostschäden Gute Austrocknung

R. THAMM BRESLAU 16 UFERZEILESS

Abschlußgreiftikationen der Zustimmung durch den Reichstreuhander oder Sonder-treuhänder der Arbeit.

Soweit bisher gewährte, als Weihnachts- oder Abschlußgratifikätionen gedachte 13. Monassgehalter durch eine zulässige oder durch Tarifordnung vorgeschriebene Erhöhung der zwölf laufenden Monatleghalter abgelost worden sind, ist eine Neu-einführung oder Erhöhung von Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen auf bis zur Höhe eines Wochenverdienstes oder eines Viertals des Monatsverdienstes zulästig

III. Weihnachts, oder Abschlußgratifikationen dürfen bei pflichtgemäßem Ver

IV Die Anordnung findet sinngemäß auch auf die in Heimarbeit Beschaftigten Anwendung.

Y. Die Gewährung von Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen an polnische oder jüdische Boschäftigte oder an Zigeuner oder Ostarbeiter ist nach den gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

VI. Der Reichstreuhänder oder Sondertreuhander der Arbeit kann Ausnahmen

Die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschiften über die Gewährung von Weinnachtszuwendungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

[13] Betreff: Einheitsbewerfung von Baracken

Die Deutsche Steuer-Zeitung Hefert hierzu in Nr. 37-38 (1942) auf Seite 455 folgenden Kommenter:

"Es werden zurzeit viele Baracken crrichtet. Die Baracken dienen Wohnzwecken, Birozwecken oder sonstigen gewerblichen Zwecken. Es ist die Frage aufgeworfen Worden, wie die Baracken bei der Einheitsbeweitung zu behandeln sind.

worden, wie die Baracken bei der Einheitsbeweitung zu behandeln sind. Baracken Können Gebaude es ein Ob eine Baracke als Gebäude anzusehen ist, ist im einzelnen Fall nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen. Ein Gebäude ist ein Sauweik, des Personen, Tieran oder Sachen durch färmliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt und mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. (Hinwels auf den Reft-Eitab von 4. Mai 1949 5 523) Osten – 55 [IIIS 323] Sud — 25 [III]. Sparcken, die mit dem Grund und Boden fest verbunden ist, einsiger Basthaufigheit sind, sind als Gebäude anzusehen. Es sind für solche Saracken Einheitswerte (einzusehlen. Diese Baracken unterliegen der Grundstaue).

Beracken unteitlegen der Grün disteuer.

Baracken, den urfür kurra Zeit, z. 8. von einem Bauuntermehmer Buf einer Baustelle, erschter worden sind, sind im allgemeinen keine Gebäude Es handelt sich um transportable hollbaracken oder Welfbechbaracken. Sie sind dazu beisch um transportable hollbaracken der Welfbechbaracken Sie sind dazu beisch um transportable hollbaracken sie von den Seine der Regel nur i des mit dem Grün dund Boden verbunden. Solche Beracken sind bewegliche Wirtschaftsgülst des Anlagevermögens Sie unteitligen der Gewerbeste Seiner Sie sind mit dem Teinverfzu bewerten.

Baracken, die als Gebäude enzurehon sind, können je nach ihret Beutzung wird werden sind werden eine Anstelle sind wirtschaften sind werden sind sie sind sie der Seine der Seine sind sie der Seine sind sie der Seine sind sie der Seine sind sie sind sie sind sie sind sie der Seine S

Es werden of in Wohnbetacken Arbeiter kostenios oder gegen geringes Entgelt untergebracht. Eine Rohmiete Wird für diese Baracken nur schwer ermittelt oder geschäft; werden können. Das Grundstuck ist dann mit dem gemeinen Wert zu öwerter (Hinweis auf § 13 Abset; 3 RewDV). Der gemeine Wert at wie bei Gerchäftsgrundstücken mit Hillio des Sachwertverfahrenz zu ermittelnt.

[14] Betreff: Ausfüllung des Eisenanlorderungsscheines Der GB Bau hat mit Erlaß vom 8. Oktober d. J. unter anderem tolgendes

Der GS Bau hei mit Erleb vom E. Oktober d. 2. unter anderem folgendes beatlamt:

"Die bei meinen Kontingentsstellen und mit einsereichten Einenscheine zeil der Gestellt und der Ausgeber der Stehen des Einenscheine zeil der Gestellt und der Verleitungen und Kückgaben der Scheine Verahlessung gibt. Im Interesse der Einenfeltlichkeit bitz ich dechalb, fol que nich Ge sicht hount in der ausgeber der Scheine verahlessung gibt. Im Interesse der Einenfeltlichkeit bitz ich dechalb, fol que nich Ge sicht hount in der ausgeber der Scheine sind von desen bei der Ausfüllen ger Scheine zu beachten. Die Scheine sind von desen bau aus unt werden his seine Spalle öffertungen in der Richtlich werden sind von desen bei der Scheine sind von der Scheine

abgedruckt.)
Der Eisenanforderungsschein ist nach Ausfüllung mit den Vordrucken A. B. C. Der Eisenanforderungsschein ist nach Ausfüllung mit den Vordruck Diebel hat von den Baueusführehein en den Bauherrn zu senden. Der Vordruck Diebel bei Anforderenden als Beleg Der Bauherr hat die Möglichtell seinen ist auch von han gewünschie Berichtigungen des angelorderten Bezugstechtes zu vermerken. Der Eisenanforderungsschein mit den Vordrucken B und C wird alsdaan von den Bauherren an die für das Bauvorhaben zuständige Kentingentsstelle beim Bauberofinachtigten des Reichsministeriums Seer gegeben. Nach Antvikennung der Bautgsrenchte auch die Kontingentsstelle und Eisenverschungsstelle der Rustungskontori «Gmbt), wholt der Anforderende den Eisenschein zurückt.

OR7 1942 Helt 47/48 Selie III 19 November

[15] Betreff: Schaffung einheitlicher Außenstellen des GB,-Bau

Als Erganzung seiner 30. Anordnung hat der GB.-Bau folgendes bestimmt: Der Baubavollmächtigte hat in einem größeren Gebiet (namlich im Sezirk einer Rütungsinspaktion) für Einheitlichkeit zu sorgen, Leitende Aufgaben, die den Bereich einer genzen Rüstungsinspektion berühren, sind nur von ihm, ortliche Aufgaben vom Gaubeauttragten durchzufuhren.

gaben vom Gaubeautiragten durchzuführen. II. Soweit im Einzelfall nichts enderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der bisherigen Gebiotsbeautiragten von dem Gaubeautiragten währgenommen, von dem Baubevollmächtigten nur die, wo er glotichreitig zum Gaubeautiragten bestellt ist. III. Im Rahmen von Zitter I führen die Gaubeautragten ihre Aufgaben selbständig durch. Der Baubevollmächtigte ist besechtig, sich altgemein oder im Einzoffall zu unterrichten — ähnlich dem Vorhältnis der Oberpräsidenten zu dem Reglerungspräsidenten – zu dem Reglerungspräsidenten – zu dem Reglerungspräsidenten – zu dem Reglerungspräsidenten von hen jedoch Aufgaben des Gaubeautragten selbst auchtzuführen. Für die öligemeine Ausrichtung ihrer Arbeit sind die Gaubeautragten (S. Anorumneg) an die Weisungen des Baubevollmächtigen gebinden.

OK. And Change on the Versinger des southvormentigen geofficer. In the Company of the Mr. Die Company of the Mr. D

V. Die Gaubeauftregten haben sich als verantwortliches Gowissen des Reichs-interesses, insbesondere des Rüstungsinteresses, gegenüber den ortlichen und sonstigen Dienststellen einzuschaften.

W. Malnungstverschiederheiten, der Baubovolfmachtigten und Gasubzauftgaten sind möglichte untereinander zu bereinigen. Es bleibt innen unbenommen, in einzelnen Fällen derüber unmittelbar dem Generalbevollmächtigten für die Regering der Bauwitschaft zu berörichen.

VII. Ausnahmegenehmigungen nach der 9. Anordnung vom 16. Februar 1948 er-teilen die Gaubesultragten.

VIII. Bauverstöße werden von dem Gaubeauftragten verfolgt (siehe Eriaß vom August d. J. G3.-Tgb-Nr. 12725/42 — A5 —).

15. August 17. 12-150-W. IZ-150-W. I

Baubevollmächtigte.

X. Die bisherigen Wehtzreitgtenzen sind nicht mahr maßgebena. Die Setzike der Saubevollmächtigten setzen sich aus ein oder mehreren Gauen der NSDAP, zusammen. Gehen Setzeungsstrigben dirtch die Nouelniellung auf endere übert ist die bishorige Batteuungsstelle jederzeit zur Geratung und Auskuniterzeitung verpflichtet. Soweit durch diese Neuenteilung der Gebalte Baubevollmächtigte verpflichtet. Soweit durch diese Neuenteilung der Gebalte Baubevollmächtigte soten der neue Botzk Soweit ess sich im Bauten handelt, die kult vor der Volksoten der neue Botzk Soweit es sich im Bauten handelt, die kult vor der Volksoten den übestrehmenden Saubevollmächtigten überlassen bleiben. Benält darsatt hin die bisherige Stelle im Einzelfelle die Betrauung ist klarzustellen, dab der abgebende Saubevollmächtigte sich ninschlich der allgamainen Eingließerung im Sinne einer Ubergeordnehe Regelung der Sauntschaft der aufgemachen Eingließerung im Abgebenden verbleiben also lediglich die reinen Betreusraufgeben

[16] Betreff: Zu- und Abschläge für inländisches Nadelschnittholz

im Senehmen mit dem Reichstorstmoister hat der Reichscom-masser für die Preisofldung mit Etlaß vom 14. Oktober 1942 — V-135-3359 42 – tolgenee Zu- und Abschläge für eine Reihe von Schaltstärken boi inlän-dischem Nadelschnitthotz iestgeselzt

A. Für besäumte und undesäumte Bretter und Bonten (ausschließlich Rohhabtern) der Güteklassen Fichte und Tanne 0-IV und Kiefer 0-III

1 be, Schnittstarken von 16-19 mm ein Zuschlag

a) von 3,— RM und bei vorgemodalter Were von 5,— RM aur Nr. (Jno 10 de: Anlage III zur Nedelschnittholz-Pre sverordnung, b) von 3,— RM auf Nr. 2 und 11 der Anlage III zur Nadelschrittholz-Preisver-

ordnung; c) von 3,— RM auf Nr 3 und 12 der Anlage ill zur Nadelschnittholz-Preisver ordnung

2. Bei der Schnittstärke von 20 mm ein Zuschlag

per der Schnittstärke von 10 mm ein Zuschlag
a) von 1,— RM und bei vorgemodalter Ware von 3,— RM auf Nr. 1 .- no 10 der
Antage III zur Nadalschnitthoft-Preisverorung,
o) von 2 — RM auf Nr. 2 und 11 der Anlage III zur Nadelschnitthoft-Preisverordung;
o) von 12 — RM auf Nr. 3 und 12 der Anlage III zur Nadelschnitthoft-PreisverGermann von 12 — RM auf Nr. 3 und 12 der Anlage III zur Nadelschnitthoft-PreisverRM auf Nr. 3 und 12 der Anlage III zur Nadelschnitthoft-PreisverRM auf Nr. 3 und 12 der Anlage III zur Nadelschnitthoft-Preisver-

3. Ber Schnittstarken von 55 mm und mehr für alle Guteklassen ein Abschlag

a) von 4,— RM euf Nr 4 uno 13 der Anlege III zur Nadelschnitthotz-Preisvarordnung:
) von 2,— RM euf Nr 5 uno 14 der Anlege III zur Nadelschnitthotz-Preisvarordnung:
) von 1,2— RM euf Nr 5 uno 15 der Anlege III zur Nadelschnitthotz-Preisvarordnung:
) von 1,2— RM euf Nr 6 und 15 der Anlege III zur Nadelschnitthotz-Preisvar-

oranuna.

R Fil: Robboblet:

bei Schnittstärken von 16—19 mm ein Zuschlag von 3.— RM auf die pisherigen Preise; bei der Schnittstarke von 20 mm ein Zuschlag von 1.— RM auf die pisherigen

Liber der Schnittstarke von 20 mm ein Ausenbag von 2.— RM auf die beider sichnittstärken von 35 mm und mehr ein Abschlag von 2.— RM auf die bisherigen Preise.

Die Berechnung des Verkeufspresses ist auch weiterhin in der Weise vorzu-nehnen, wie es im Anheng zur Anlage III der Nadelschnithont-Proisverordnung vorgeschrieben ist. Bet Schnittsätzen über 35 mm ist der Abschlag in der greichen Weise einzusetzen wie der Zuschlag bet Schnittstärken von 16-19 und 20 mm.

muse omzusetzen wie der Zuschlag bei Schnittstärken von 16-19 ihm 10 mm. Die für vorgemodelte Ware festgesetzten Zuschläge dirten zur berschnet werden wenn der Kaufer ausdrücklich vorgemodelte Ware bestellt.

Beim Absatz durch den Handel durfen die Zuschläge für vorgemodelte Ware dei Leferung in allen Mengen gefornett werden. Dieser Eriab intit am Tigo seiner Veröffenlichung nalen Mitterlungsplatt des Reichskommisserbanding bereit sie von der in Kauft. Er findet bech auf teutonde Veröffige Anweitung der Weit sie vom Verkäufer mech nicht erfüllt sind. Gleichsellig titt der Eriab vom 4. September 1942 (VISS-65814) außer kauf.

[17] Betreff: Baueisen und Bauholz

Besetzte Gebiele, General-Gouvernement, Protektorat

In einem Rungestaß teilt der Generalbevojlmachtige tür die Regelung det Bau Wirtschaff mt, daß Anforderungen von Baueisen und Bauholt im Bauvoinaben, die von deutschen Dienststellen in den peastich Gobieten von Frankreich Beigen, den Niederlanden, Norwegen im General-Gouvernement sowie im Protektorat Böhmen

lieferbar ist der altbekannte und bewährte Werkstoff

für Außen- und Innenwandanstriche

Beecko Silikatiarbe

Beeck'sche Farbwerke seek a co. Aurel Behr. Kreield

und Mahien durchgeführt werden, ausschließlich an die in diesen Gebieten bestehenden Kontingentstellen des GB. Bau zu richten sind:
Dies ist für diejenigen Handwerksfirmen wichtig, die Bauvorhaben in diesen Gobieten auf Verentassung von Dienstsiellen ausführen.

B. Niederschlesien

[1] Betreff: Kurse in der praktischen Durchführung des Leistungslohnes

Zembor das Genoted en die insungsimigieueer van deren Appipussonis verleitiguese. Wir weisen darauf hin, dat skimiliche Bauvorheben am 1. Januar 1753 mit leistungs-Wir weisen darauf hin, dat skimiliche Bauvorheben am 1. Januar 1754 mit leistungs-erst kürzlich bei uns unterrichtete, welche Mebahmen unseuseseis egyffen worden sind, um eine alsgemeine Belehrung unserer Mitglieder durchzuführen. Die Teil-nahme en dem Kurstis der Innungen über die praktische Erichtpung des Bau-leistungsvohnes liegt daher im eigenen Intersese unserer, Mitglieder

(2) Beireff: Sprechtag in Görlitz

Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, das der kommende Sprechtag am Dienstag, dem 24. November 1942, ir, Gorfitz stattfindet.

C. Oberschlesien

[1] Beireff; Sprechtag des Forst- und Holzwirtschaftsamfes Abteilung III [Absatzlenkung], Breslau, Tauentzienstraße 2

Für die Forst- und Hotzwirtschaftsbetriebe Oberschlesiens sind folgende rechtage vorgeschen

Kattowitz, Gaststätte zur Erholung, Johannisstraße 10: am 19. November 1942, 21. Januar, 18. März und 20. Mai 1943.

Bielitz, Terrassengaststätte Herzig: am 20. November 1942, 22. Januar, 19. März, und 21. Mai 1945.

Beginn der Sprechtage ab 9 Uhr vormittags. Bis 11 Uhr werden allgemein inter-essierende Fragen behandelt; ab 11 Uhr findon Einzolbesprechungen statt.

Nachrichten für das General-Gouvernement

Die Bauindustrie im GG, teilt mit:

[1] Die Betreuung der Bauindusfriefirmen des GGs.

Die Bauindustriefirmen werden gebeten, sich in allen Angelegenheiten der Befrouung an die Jeweils zuständige Distrikts wirtschafts-gruppe zu wenden. Dies gilf auch für die rei einst de utschen Fir-men, die bisher zentral von der Wirtschaftsgruppe in Krakau betreut wurden. Die Firmenbetreuung ist mit Wirkung vom 1. August 1942 den Distriktswirtschaftsgruppen übertragen worden.

In den Distrikten sind bei den Distriktswirtschaftsgruppen Fachausschusse eingesetzt, die zum Teil bereits in dem Rundschreiben der Bau-industrie J 250/11 vom 29. September 1942 bekanntgegeben worden sind. Die Fachausschüsse werden nach Bedarf noch erweitert und alsdann jeweils bekannigegeben.

Die Baundustriefirmen, soweit es sich um Niederlassungs- oder Gouvernenierils-Unternehmungen handelt, haben auch ihre Antrage auf Zuteilung von Ersenmarken für Unterhaltungsbedarf formgemäß bei der zuslandigen Distriktswirtschaftsgruppe einzureichen. Erst nach Prütung durch die letztere erfolgt die Zuteilung der Eisenmarken durch die Wirtschaftsgruppe in Krakau. Bei Stellung der Anträge ist nur der allernotwendigste Bedarf aufzugeben.

Baustellenfirmen — das sind solche reichsdeutschen Firmen, die GG keine Niederlassung gegründet haben, sondern hier nur vorübergehend tätig sein wollen – werden rohstoffmäßig nicht durch die Distrikts-wirtschaftsgruppen betreut, sondern müssen ihre Anträge an ihre zustandige Heimatorganisation richten.

[2] Schaffung von Lehrbaustellen,

Eine der vordringlichsten Aufgaben ist im Augenblick die Schaffung von Lehrbausfellen, die gemeinschaftlich für die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und für den Innungsverband des Bauhand-werks im Generalgouvernement errichtet werden sollen. Hierzu sind die einzelnen Firmen bereits zur aktiven Mitarbeit im Rundschreiben J 250 vom 22 Juni 1942 unter Punkt 17 und J 250,4 vom 3. August 1942 unter Punkt 9 besonders aufgeforder, worden, Die Mitglieder werden hiermit nochmals besonders auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

[3] Fachgruppenbildung im Bauhandwerk

Wie der Innungsverband des Bauhandwerks mitteilt, haben sich die Mitgliedsfirmen mit allen ihren Anträgen in erster Linie an die für sie zuständige Innung bzw. Kreisgruppe, von der sie mitgliedsmäßig betreut werden, zu wenden. Falls sie dort nicht zum Abschluß gebracht werden können, werden sie alsdann der Distriktsgruppe Handwerk vorgelegt die, wenn es sich um eine allgemeine Angelegenheit handelt, diese dem innungsverband des Bauhandwerks vorlegt, sofern es einer fachlichen Enfscheldung bedarf.

Nachdem die Berufslisten derjenigen Handwerkszweige, die zum Innungs-verband des Bauhandwerks gehören, im Rundschreiben W 000/10 b unler Punkt 16, vom 1. Juli 1942 und die Einfellung der Innungen im Rundschreiben W 000/11 unfer Punkt 1, vom 29, September 1942 den Mitgliedern zur Kennt-nis gebracht worden sind, werden auch nach erfolgter Innungsbildung die enisprechenden Fachgruppen gebildet werden,

Alle freischaffend gewerblich tätigen Mitglieder des Innungsverbandes des Bauhandwerks (Arch.lekten, Ingenieure, Statiker, Planer, Vermesser usw.) wer-den in der Fachgruppe Baumeister zusammengefalst. Die Fachgruppe Bauuem in des Fraugruppe vaumeisser zusammengeragt, der Fraugruppe vau-meister gilt nicht als Fachgruppe einer der genannten vier Innungen, sondern bildet eine selbständige Fachgruppe, die von dem Obmann geleitet wird. Dieser ist unmittelbar dem Distriktsinnungsmeister in seinen fachlichen Weisuncen unterstellt.

[4] Maschinenbezug durch den Innungsverband des Bauhandwerks

Der Innungs verband des Bauhandwerks ist in der Lage, den Mitgliedern kleinere Holzbearbeitungsmaschinen wie

Handkreissägen, Tellerschleifer, Handbohrmaschinen. Universalmaschinen, Balkenhobel, Handbandsägen, Parallelsägen und

Stammkreissägen anzubieten. Die Maschinen sind sofort lieferbar, und entsprechende Anträge sind unmittelbar an die Handwerksbedarf-Handelsgesellschaft bmH. Krakau, Schliefifach 431, zu richten, oder aber bei den Kreisgruppen einzureichen. Die Kreisgruppen sind über die angebotenen Maschinen unterrichtet. Es können gegebonnafalls Prospekte dott eingeseben werden. Auch besteht die Mög-gegebonnafalls Prospekte dott eingesehen werden. Auch besteht die Mög-lichkeit, die Maschinen in Krakau zu besichtigen. Das Angebot kann nur kurze Zeit aufrecht erhalten werden, es wird daher den Betrieben emplohlen, sich schnellstens zur Bestellung zu enlschließen. Die Eisenbeschaftungstrage ist von hier ausgelöst worden.

In besonderen Fällen können auch von den Betrieben Anträge auf Zuteilung anderer Maschinen als der vorgenannten gestellt werden. Dies kommt aber nur dann in Frage, wenn es sich um beschaffung verbrauchter Geräte oder Maschinen handelt. In Ausnahmetällen hat auch ein Antrag auf Lieferung von Maschinen Erfolg, wenn es sich um einen Einsatz der antragstellenden Firma für Zwecke der Rüstungswirtschaft

In letzter Zeit laufen immer noch Anfräge von Firmen, insbesondere Spinnstoffantrage, unmittelbar bei dem Innungsverband des Bauhandwerks ein. Er wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Beltiebe den Schriftverkehr über die Kreis- bew. Distriktsgruppen an uns zu leiten haben. Im anderen Falle müssen diese Anträge wieder an die Distrikh- bzw. Kreis-gruppen zurückgegeben werden, wodurch nur Zeitverzögerungen entsiehen. Es ist die Errichtung mehrerer Le hr ha uns ellen im Generalgouverne-

ment beabsichtigt. Unter anderem soll eine solche Lehrbaustelle im Distrikt Krakau, Lemberg, Warschau und Radom erstehen. In diesen Lehrbaustellen soll der Facharbeiternachwuchs des Bauhandwerks eine zusätzliche praktische Schulung während der Lehrzeit erhallten. Darüber hinaus sollen Anlernlinge auf diesen Lehrbaustellen die erforderliche praktische Unterweisung in dem entsprechenden Handwerksberuf erhalten,

Die von den einzelnen Betrieben verlangten Meldungen über den Jahresumsatz von 1941 und die im einzelnen vorhandenen Lehrling sind sofort an die Kreis- bzw. Distriktsgruppen abzugeben, damit die Abschluhmeldungen an uns eingesandt werden können.

(5) Gerätemietenliste der Bauwirtschaft

Für die deutschen Firmen, die im Generalgouvernement im deutschen Aufrag fälig werden, gilt gemäß Runderfelb des Reichskommissers für die Freisbild ung Nr. 22/41 vom S. Mär; 1941 (V-434-10438) die Geräleiste der Writscheftsgruppe Bauindustie. Die Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung ergibt sich aus § 22 der Kriegswirtskaftsverordnung. Hiernach dürfen deutsche Firmen für derartige Aufträge keine höheren als die im Inländischen Geschältsverkehr zulässigen Preise fordern oder versinbaren, so-lange und soweit in den betreffenden Gebieten keine die Firmen verpflichteten Sonderregelungen bestehen. Werden Bauaufträge an ausländische Firmen allein oder in Arbeitsgemeinschaft mit deutschen Firmen vergeben, so kann die Anwendung der deutschen Baupreisvorschriften durch die Firmen dadurch herbeigeführt werden, daß der öffentliche Auftraggeber dieses mit den betreffenden Firmen besonders vereinbart.

Der Runderlaß besagt ausführlich, daß für Bauaufträge, die von reichsdeutschen Firmen im deutschen Auftrag im Generalgouvernement durchgeführt werden, die reichsdeutschen Bauvorschriften anzuwenden sind.

Nachrichten für Ostdeutschland

Marmaner 47/48

19. November 1942

Meue Gesichtspunkte für die Gewinnbeteiligung von Angehörigen

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerberater, Berlin

Die Beteiligung von Familienangehörigen an dem Gewinn eines gewerb-Die Beteinigung von Fammenangenorigen an dem Gewind eines gewelcheiten unternehmens kann in verschiedener Rechtsform criogen. Neue höchstrichterliche Rechtsprechung gibt Veranlassung, auf die Möglichkeiten einer Gewinnbeteiligung und ihre Auswirkungen im einzelnen näher

einzugehen. Die Gewinnbefeiligung der Angehörigen unterliegt einer besonders strengen Nachprüfung durch die Steuerbehörden zur Verhinderung von Mißbräuchen, da ergelmäßig wesentliche Vorteile für den Unternehmer mit derartigen Regelungen verbunden sind. Durch die Verteilung des Gewinns auf mehrere Personen wird vor allem die Versteuerung mit den löberen Steuerstägen, das Finkommensteuerlartis vermieden. Dies eilt na für die auf mehrere Personen wird vor altem die Versteuerung mit den höheren Steuersätzen des Einkommensteuerlarfts vermieden. Dies gilt u.a. für die Beteiligung volljähriger Kinder, die getrennt veranlagt werden, während die Gewinnanteile der etwa beteiligten Eheirau und minderjährigen Kinder dem Einkommen des Unternehmers hinzugerechnet werden, so daß der Einkommensteuerlarif in voller Höhe auf die gesamten Einkünfte Anwendung lindet De den beitsitzen Anschäfens mit den Gewinnensteuerland. Einkommensteuertaru in voller Höße auf die gesamten Einkunite Anwendung findet. Da den beteiligten Angehörigen mit den Gewinnanteilen auch Vermögen zufließt, wird die laufende Vermögensteuer — durch den einzelnen Angehörigen zustehenden Freibetrag von 10 000 RM — jedeneinzelnen Angehörigen zustehenden Freibetrag von 10 000 RM — jedeneinzelnen Angehörigen zustehenden Freibetrag von sein den späteren Übergang des Vermögens u.C. zu zahlen wäre, von diesem Vermögen zermögen vermieden.

Die Gewinnbeteiligung als Mitunternehmer

Die Botelligung von Angehörigen insbesondere als Mitunternehmer unter Gründung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder — bei Nicht-Vollkanfleuten — Gesellschaft des birgerlichen Rechts. setzi zunächst voraus, daß es sich nicht um eine Scheingründung handelt. seizi zunachst voraus, dat es sich nicht um eine Scheinfgrundung landen. Die Orfindung der Gesellschaft darf auch nicht nur zur Urigehung der Steuerpflicht erfolgt und, wie der Reichsfinanzhof neuerdings entschieden hat, ihre Erichtung, nicht ledigich aus außergeschättlichen Familienbezichungen zu berkläften sein. Für die Gründung der Gesellschaft müssen also wirtschaftliche Gründe vorliegen. Dies wird z. B. an-erkannt, wenn der Vater seinen Sohn oder Schwiegersohn als Teilhaber aufnimmt, ihn sich einarbeiten und an verantwortlicher Stelle selbständig aufnimmt, ihn sich einarbeiten und an verautworflicher Sielle selbständig wirken läßt, so daß der Betrieb veneinschaftlich zefülter wird (RPH vom 11.8.1937 VI 4.83167 S. 1113). Ein besonders häufiger Fall liegt ferner vor, wenn sich der Unternehmer in vorgeschrittenem Alter zur Ruhe setzen will und seinen Betrieb ganz oder teilweise den Kindern übergibt. Zur Erleichterung det späteren Erbteilung können dahet unch nicht im Betrieb igtig Familienangebörige beteiligt werden. Dezegen ist z. B. die Aufnahme der Mutter als Gesellschafterin mit einen Kapital von 10 000 RM, dass is schon vorlier gegen Hypothek im Betrieb des Solnes anseletthatte, während sonst alles beim alten geblieben war, nicht als ausreichen wirdschaftlicher Grund zur Gründung einer Gesellschaft aureseinen mate, wantens sons ares being aften geongeen war, ment ars austrentiender wirtschaftlicher Grund zur Gründung einer Gesellschaft autgestein worden (RFH, von 29.4.1942 RSTB, VI 191/42 S, 497). Die die Mutter mitgearbeitet hatte kam lediglich eine Arbeitsvergitung bei ernstgemeinter Anstellangsvereinbarung (vgl. unten!) in Betracht.

ter Anstellungsvereinbarung (vgl. unten!) in Betracht.

Die Beteiligung von Angehörigen als Mutunternehmer unter Einbrüngung von Kapital kann in der Weise geschehen, daß Teile des Betriebsvermögens schenkungsweise von den Eltern auf die Kinder übertragen werden (RFH. vom 30.9.1956 (RSTBI. S. 1099). Schenkungen im Werte von über 30 000 RM — innerhalb von 10 Jahren — unterliegen in diesen Fällen der Schenkungsteuer. Im allgemeinen ist es ratsam, den Kindern eine Kapitalherteiligung einzurfaumen, damit nicht der Eindruck einer Scheingründung entsteht. Jedoch genügt die Einbrüngung der Arbeitskraft seitens des Angehörigen. Voraussetzung ist allerdings, daß er tatsächlich entsprechend mitarbeitet und nicht etwa anderweitig fast ganz in Anspruch genommen wird wie ne inem vom Reichsfünzuloi früher emtschiedenen sprechend mitarbeitet und nicht etwa anderweitig fast canz in Anspruch genommen wird, wie in einem vom Reichsinauzhoi trüher emischiedenem Falle, in dem eine aufledem mit dem Solm vereinbarte Baretinlage tatsächlich nicht geleistet war (RPH, vom 14, 10, 1936 VI A 463/35 RSTBI, S. 1101). Andererseiti sit es z. B. möglich, daß der alhmählich in den Ruhestand tretende bisherige Unternehmer als Mituniernehmer am Gawlim beteiligt bleibt und auch weiterlin die Firma leitet, trotzdem er sich sein Kapitalkouto hat auszahlen und im Handelsregister löschen lassen (RFH, vom 9, 3, 1938 VI SU38 RSTBI, S. 643).

Die Bereiligung als Minuternehmer erfordert, daß der Gesellschafter, der eine Vermögenseinlage leistet, damit an den Aulagewerten und den stille nRücklage ndes Betriebs teilnimm. Die Bereiligung am Betriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen und stillen Gesell-Butriebsvermögen und seine Stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen Gesell-Butriebsvermögen darf also nicht lediglich – wie bei der stillen darf also nicht en der stil Betriebsvermogen dari also micht lediginen – wie bei der Sinder desenschaft – in einer unwerändert bleibenden Einlage bestehen, sondern mich sich mit der Frindbung oder dem Rückgang des tatsächlichen Werts des Betriebsvernögens ändern, was sich beim Ausscheiden des Gesellschafters Betriebsveruögens ändern, was sich beim Ausscheiden des Gesellschafters oder bei der Auseinandersetzung im Fälle der Auflösung der Gesellschaft auswirkt. Ist nur die Arbeitskraft von dem Gesellschafter eingebracht, so nuß er jedenfalls volle Gesellschaftsrechte bestiren und daher in der Lage sein, sich eine Finlage dadurch zu beschaffen, daß er einen Teil seines Gewinns im Betrieb stehen läßt, der sodam auch durch die Wertschwankungen im Betriebsvermögen der Gesellschaft numittelbar beeinflußt wird URFH, vom 18, 3,1942 VI 236/41 S).

Die Verein harungen in dem Gesellschaftsvertrag, der zwar nicht unbedingt schriftlich geschlossen zu werden braucht, jedoch zwecknäßig mit Rücksicht auf die Anerkennung seitens der Steuerbehörde schriftlich jestgelegt wird, müssen grundsätzlich so getröffen sein, wie sie schriftlich jestgelegt wird, müssen grundsätzlich so getröffen sein, wie sie auch zwischen fremden Personen zustande kommen wurden. Anderenfalls kann die steuerliche Anerkennung der Gesellschaft u. U. wegen mis-pfäuchlicher Rechtsgestaltung verweigert werden. Der objektive äußer-obz. 1942 Heft 47/48 Seite V 19. November

lich zweiselfreie Tathestand wird dabei maßgebend nach der Verkehrsauflich zweifeltreie Teibestand wird dabei maßgebend nach der Verkehrsattissung, nicht nach den einseitigen Auffassungen der Beteiligten beurteilt (RPH, vom 3.3 und 23.6, 1937 RSTBI, S. 924, 865). Auch die Gewinnbeteiligtung muß so zeregelt sein, wie sie auch von dritten Personen als Teilhabern angenommen würde. U. U. kann die Steuerbehörde eine niedrigere Beteiligung für angemessen erachten (RPH, von 13.4, 1942 VI 181/41 RSTBI, S. 505). Keinesfalls dürfen die Beteiligung und die Tatigkeit lediglich auf dem Papiler sethen, so daß letzten Endes der Betriebshinkber alleiniger Unternehmer geblieben wäre. Privatentnahmen müssen den Angehörigen venigstens in beschränkten Umfang gestatter sein. In einem früher entschiedenen Falle war die Genelmigung des Vaters zu feder Entmahne erforderlich. Auch die Geschäftsführunk. Aufstellung der Bilanz iriner entschiedenen Falle war die Geneumigung des vaters zu jeder Enthalmie erforderlich. Auch die Geschäftsführung Aufstellung der Bilauz und Pestsetzung des Gewinus standen allein dem Varer zu, der den Gesellschaftsvertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsrinst federzeit kündigen konnte. Mir einem Sohn war die Buchereinsicht zugebilligt. Be, derartigen Vereinbarungen, wo tatsächlich alles beim alten geblieben ist, wird die Anerkemung des Gesellschaftsverhältnisses versagt (RFH, vom 12.2, 1936 VI A 948/34 RSTBL S. 194).

Der Gewinn der Gesellschaft wird für das ganze Unternehmen zwar einheitlich festgestellt und auch zur Gewerbesteuer herangezogen. Mit der Einkommensteuer haben fedoch die einzelnen Gesellschafter die ihnen uer Lindonnenssenet naben jedoch die einemen desenschafter die aufen zugeflossenen Gewinnantele zuzüglich etwaiger sonstiger Vergätungen unter Abzug persöhlicher Geschäftsunkosten, die bereits bei der einnetlichen Gewinnteststellung geltend zu machen sind, für sich zu versteuern, wobei sich die Höhe der Einkommenscuer wie sonst wesentlich nach dem Familienstand richtet. Die Vermögensanteile an der Gesellschaft sind eben-ialls von den einzelnen Gesellschaftern mit der Vermögensteuer zu ver-

Die Gewinnbeteiligung als stille Gesellschafter

Die Angehörigen können am Gewinn des Unternehmens auch als stille Die Angehörigen können am Gewinn des Umernehmens auch als stille Gesellschafter teilnehmen. Der stille Gesellschafter ist nur mit einer festen Vermögenseinlage beteiligt, die in das Eigentum des Unternehmers übergeht und von den Wertänderungen des Betriebs einnegens umberdhrt bleibt. Der stille Gesellschafter ist mehr Glaubiger; er hat nur Ansoruch auf den vereinbarren Gewinnanteil und die Rickkahlung scher Vermögenstillage. Die Einlage kann statt in Geld auch in Diensten bestehen. Die Abgrenzung von einem Arbeitnehmer, der am Gewinn beteiligt ist, verurwacht daher, wie der Reichsfinanzhoi einmal augesprochen hat, nicht selten Schwierigkeiten (Urteil vom 16.3.1938 VI 184/38 RSTB). S. 556: vgl. nuten¹⁰

Auch für die steuerliche Anerkennung eines stillen Gesellschaftsver-Anch für die steuerliche Aucrkennung eines stilen Ueseitschaftwälhältnisses mit den Angehörigen ist erforderlich, laß die Vereinbarungen
auch mit fre und en Personen getroffen sein könnten. Vor allem missen
wirtschaftliche Erwägungen für die Beteiligung des Angehörigen anzudifferen sein. In einem vor kurzen emschiedenen Falle hatte der Sohn
seinen Vater beteiligt, der in die kapitalbedürftige Geseilschaft. 20 000 RM
bei einer Gewinnbeteiligung von einem Drittel eingebracht hatte und dessen langifährige Erfahrungen und Fachkennmisse für den Sohn wertwoll
weren. Die stille Reisiligung wurde seinerlich angekrannt indech uns ein seit meiganinge Erientungen mar i ungeöminsse im den Solin wertvor-waren. Die stille Beteiligung wurde steuerlich auerkannt, jedoch nur ein Gewinnaniell von 20 v. H. für angemessen erklärt (RFH, vom 15.4, 1942 wie vor). Die bloße Zweigung von Tellen des Betriebsvermögens und dire Übertragung von allem auf nicht im Betrieb mittätige Kinder kann u. a. zur Begründung einer stillen Gesellschaft nicht genüsen.

Anch bei einem Arbeitnehmer kann tatächlich eine stille Gesell-schaft von der Stenerbehörde angenommen werden. Dies trifft zu, wenn ein gesellschaftsähnliches Verhältnis besteht. Ein solches liegt im aligeem gesenschaftsamitienes vernatum besteht. Ein solches hert im allge-meinen vor, wenn es sich im eine erheblichere Gewinnbeteiliseung haudelt, das Verhälmis auf beiden Seiten für langere Zeit verbindlich ist und für den stillen Gesellschafter nicht nur ein Reicht auf Entlohnung besteht in neueren Einscheidungen hat der Reichstinanzhof ausgesprocher, daß die Bezütze eines Angestellten als solche eines stillen Gesellschafters Jeden-falls zum Gewerheertrage zursechungsmilbelte sein Schwen. Bezuge eines Angesteinen als solche eines sanien desenschafters jeden-falls zum Gewerbeertrage zurechnungspillehig sein können, wenn eine Gewinnbetaligung von 25 v. H. oder mehr auf Grund eines intsächlich auf längere Zeit verbindlichen Rechtsverhältnisses — Kündigungsmöglichkeit

für Steineisen- und Betonrippendecken in verschiedenen Systemen.

Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls Heinrich Supthut Langenöls (Bez. Liegnitz)

Postschließfach Nr. 20 :: Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 249

kann gegeben sein - besteht. Eine stille Gesellschaft liegt auch vor, wenn | rungsstufen mußten für die einzelnen Abschnitte besondere Tarifsätze die Kapitaleinlage des Arbeitnehmers 10 v.H. des Einheitswerts des Be-triebes oder 20 000 RM übersteigt. In derartigen Fallen werden Gehalt und Gewinnanteil dem Gewerbeertrage des Unternehmers hinzugerechnet: die Eulage rechnet zum Geweibeertage des Onterfiebniers minzugerechner: die Eulage rechnet zum Geweibekapital (RFH. vom 16. 3. 1938, 5. 7., 23. 8. 1939 und 17. 7. 1940 VI 177/40 RSTBl. S. 915). Für die Annahme einer stillen Gesellschaft ist jedenfalls eine Gewinnbereiligung erforderlich; eine Umsatzbeteiligung genügt nicht (RFH. vom 18. 3. 1942 wie vor!).

Der Unterschmer kann den Gewinnanteil des stillen Gesellschafters als Betriebsausgabe abziehen. Wahrend der Gewign für den letzteren zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört. Infolge-dessen muß der Unternehmer den Steuterabzug vom Kapitalertrage in Höhe von zur Zeh 15 v.H. des Gewinnantteils innerhalb einer Woche nach Auszahlung oder sonstiger Zurverfügungstellung an das für den stillen Gesellschafter zuständige Finanzann abführen, das ihn auf dessen Finkommenstener anrechnet. Bei der Gewerbesteuer des Unternehmers sind die stille Einlage und der Gewinnanteil nicht abzugsfähig.

Gewinnbeteiligung als Arbeitnehmer

Der Unternehmer kann seine Angehörigen, insbesondere seine Kinder auch im Arbeitundimerverhältnis am Gewint beteiligen. Ob in diesen Fällen von der Stenerbehörde für die Gewerbesteuer eine stille Beteiligung angenommen wird richtet sich nach den oben angegebenen Gesichtspunkaustionmen wir freitet sich nach den ober angegebenen Geschispunk-ten. Allgemeiner Grundsatz ist, daß, wenn volliährige Kinder im elter-lichen Betrieb eine Arbeitskraft ersetzen, dies entweder im Arbeitsver-haltnis oder als Mitumernehmer geschieht (RStR, 41 Abschuitt 41). Die Anerkennung hängt auch hier nicht von der Beschaffung der Lohnsteuer-Anterchand hand and her heart von der Beitragszahlung zu der Sozialt ersicherungen ab. trotzdem die Erfüllung dieser Pflichten selbst verständlich verlangt werden kann, wenn nach Lage der Verhältnisse ein Arbeitsverhältnis anzunehmen ist. Die Barvergütung, gegebenenfalls Ge-winnbeteiligung, neben der auch die Gewährung der Irelen Station eine abzugsfähige Betriebsausgabe für den Unternehmer bildet, muß grund-sätzlich auch iur einen fremden Arbeitnehmer angemessen sein. Es kommt im wesentlichen darani an, was der Angehörige nach der Verkehrsauffassung umer Berücksichtigung seiner Leistungen, seiner Kenntnisse sowie lassing unter pertussioninging somer Leistungen, seiner remninsse sowie des Umfangs und der Art seiner Tätigkeit in einem Gewerbebertieb beziehen wirde. Doch kann das Kind mit Rücksicht auf das Familienverhaltuis und die etwaite stätere Übernahme des Betriebs eine niedrigere Vergütung erhalten. Teile der Vergütung können auch lediglich gutgeschneben werden.

Die den Angehörigen gezahlten Vergütungen bilden für den Unternehmer, wie erwähnt eine Betriebsausgabe, die auch vom Gewerbeertrage abzugsfältig bleibt. Demgegenüber können die Sozialversicherungspilichten abzugssamg biebt, bemgegenüber konnen die Doziahversscherungspunchen abgeseinen von den sich daraus ergebenden vor einen wesent-liche Belasung bilden. Für den Fortfall der Versicherungspilicht muß-iedenfalls geltend gemacht werden können, daß für die Beschäftigung des Kindes nicht der Gesichtspunkt von Leisung und Gegenleistung, sondern wesentlich das Familienverhältnis maßgebend ist und sich die Vergätung daben nicht ab Ubstandichatten dersität. Soll des Kind seiter den Bedaher mehr als Unterhalisheitrac darstellt. Soll das Kind später den Be-trieb übernehmen, so kann dies eegen die Verscherungsplicht, insbeson-dere bei der Angesielltenversicherung geltend gemacht werden.

Hormblätter für Bausteine verbindlich

lm Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums Nr. 31 vom 7. November 1942 ist die Dritte Anordnung des Reichswirt-schaftsministers zur Anderung und Ergänzung der Anordnung über die verbindliche Enfisheng von Normen der Industrie der Steine und Erden vom 28. Oktober 1942 veröffentlicht worden. Durch diese Anordnung werden die Normblätter für Manerziegel. Kalksandsteine, Hüttensteine, Huttenschwemmsteine und Schwemmsteine aus Naturbims für verbindlich erklärt. Für einzelne in den Normblättern enthaltenen Vorschriften ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1943 festgesetzt. Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Frait.

Feuerschutzmittel für wertvolle Bauten

Der Reichsluitfahrtminister und Oberbeiehlshaber der Luitwaffe hat angeordnet, daß im Hinblick auf die Luftlage die Holzbauteile in Dachböden und Turmbauten von kultur- und kunstgeschichtlich besonin Decisioneri una furtinamen von kunut una kuntstgeschnetauten besonders wertvollen Baudenkmalen mit Fenerschutzmitten zu behandeln sind. Die Behandlung wird den Eigentümern der Bauwerke durch polizeiliche Verfügung zur Pflicht gemacht. Da die Maßnahmen jedoch über die allgemeine Pflicht zum luitschutzmäßigen Verhalten hinausgehen erfolgt geniene Finen zum intsenuzmangen seinerne mitausgenen erhoge eine Entschädigung auf Grund der Aufordung über den Ausgleich von Schäden durch Luttschutzmaßnahmen. Durch die Behandlung mit Feuer-schutzmitteln wird die Brandausbienung verzögert und dadurch die Brandabskämpfung wesenlicht erleichtert. Eine sorgfältige Überwachung durch Brandwachen bleibt nach wie vor dringend erforderlich.

über die Hosten der Holzabführ aus den Wäldern

Die Holzabiuhr aus den Wäldern ist im gegenwärtigen Krieg zu einer kriegswichtigen Tätigkeit geworden. Die Leistungen der in der Holzabiuhr beschäftigten Arbeitskräfte sin gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich gesnegen. Die gesteigerte Bedeutung und die Mehrleisung gaben auch Veranlassung zu einer Überpräfung der Höhe des Entgeltes für die Holzabfuhr, und die Preisbildungsstellen haben neue Engelte fest gesetzt.

Die Aufstellung von Entgelten für die Holzabfuhr ist eine der schwierig-

geschaffen werden, so z.B. die Rücksätze für das Rücken des Stammholzes zur Holzbestandsgrenze oder Aufladestelle, die Schleifsätze für das Schleifen des Stammholzes von der Holzbestandsgrenze zur Aufinf das Scheinen des Statiminotes von der Indicatelle und die Vor füll ir sätze für das Bewegen des Schichtholzes von der Holzbestandsgrenze. Erst für die Beförderung von der Aufladevon der Holzbestandsgrenze. Erst nur die meiorderung von der Amiane-stelle zur Verarbeitungsstäfte kommen die eigentlichen Fuhrentgelte in Frage. Wird nun diese Beförderung durch Krafifahrzeugo vorgenommen, so gelten hierfür die Vergütungssätze der Nahverkehrs-Preisverordnung. Die örflich so verschiedenartige Lage des Holzes im Walde und die Be-schaftenheit der Abfuhrwege veranlaßten die Preisbildungsstellen, für die Halzablich is einem Registen heerders Schwieristellsreiten zu die Holzabiuhr in einigen Bezirken besondere Schwierigkeitsklassen zu berücksichtigen. Diese sind:

- 1. Gunstige Abfuhr mit leichter Lademöglichkeit und gut fahrbaren Wegen,
- 2. angemessene Abfuhr mit erschwerter Lademöglichkeit und schwierig zu befahrenden Wegen und
- 3. schwierige Abjuhr mit zeitraubender Aufladung und ungunstigen Wegeverhältnissen.

Bei den Enigelten ist auch zu unterscheiden, mit welchen Zugkräften die Abfuhr erfolgt, ob durch tierische oder Motorkräfte. Wichtig sind ferner die Aufwendungen für die Au- und Abmarschwege, weim das Fahrzeug an einem anderen Ort als an seinem Standort eingesetzt wird. Auch die Aufwendungen für Wartezeiten, soweit sie nicht dem Fuhrmuternehmer zur Last fallen und die Aufwendung in die Barafischlung von gusfärischen zur Last fallen und die Aufwendung für die Bereithaltung von zusätzlichem Ladepersonal, sind besonders in Rechang zu stellen.

Die Bezahlung der Holzabiuhr wurde bisher auch in der Form von Pauschalsätzen vorgenommen. Es wurde eine Anzahl von Entiermungs-stufen gebilder, diese Art der Verrechnung ist natürlich die einfachste Form der Bezahlung.

Die Erfahrungen, die bisher zur Einsparung von flüssigem Treinstoff mit Generatorkraftahrzeugen bei der Holzabfuhr gemacht wurden, haben ginstige Ergehiisse gezeigt, und außerden kann auch Holz als Treinstoff Verwendung finden.

Die Steuervergünstigung für Luftschutzausoahen

Die Aufwendungen für Zwecke des Luftschutzes durien entweder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selb-ständiger Arbeit, Landwirtschaft oder Vermietung abgesetzt werden, sofern sie damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder, falls dies nicht der Fall ist, als Sonderansgaben auch neben dem Pauschbetrag von 200 RM jährlich. In allen Fällen können die Ausgaben für die Herstellung von Luitschutzräumen sowie für Gegenstände, die zur Einrichtung von Luftschutzräumen und zur Ausstatung der Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgerät erforderlich sind, im Jahre der Verausgabung solort in voller Höhe zum Abzug gebracht werden. Voraussetzung für die Absetzung der Ausgaben bein Bau von Luftschutzungen ist, daß sie ausschließlich durch Zwecke des Luftschutzungen sieden der Veraussetzungen der Abstatung der Ausgaben bein Bau von Luftschutzungen ist, daß sie ausschließlich durch Zwecke des Luitschutzes veraulaßt worden sind, die Räume also nicht als Ersatz für andere Räume oder in erster Lime betrieblichen Zwecken dienen. Daß sie dagegen nach dem Bau auch für sonstige Zwecke, z. B. Lagerzwecke mit benutzt werden. schließt den sofortigen Abzug der Anfwendungen vom Einkommen nicht aus. In einem neuerdings eutschie-denen Falle waren bei der Herstellung eines Mietwohnhauses durch den Einbau von drei Luftschutzkellern Mehraufwendungen an Baukosten in Höhe von 7500 RM entstanden. Die Finauzbehörde ließ den Abzug nicht Hohe von 7500 KM entstanden. Die Finanzbenorge neis den Adzug mehr zu, weil bei Neubauten, die allgemein nur beim Einbau ordnungsmäßiger Luftschutzräume polizeilich genelmigt wurden, die gesetzlich von Gesetzgeber vorausgesetzte Anreizung zur freiwilligen Einfichtung von Luftschutzräumen forftalle. Der Reichstin ausch oh haf auf die Rechtsbeschwerde des Stenerpilichtigen hin die Mehrkosten für den Bau der Luftschutzballer grundstätzlich für abestzhar erklätzt. In der der Luftschutzkeller grundsätzlich für absetzbar erklärt. In der Begründung ist etwa folgendes ausgeführt:

Die Herstellung von Luftschutzräumen (Luftschutzkellern) liegt Interesse der Landesverteidigung und im Interesse der gesamten Bevölkemitelesse der Landesscrictungung auch in interesse der gesahnten Devoukerung. Dies gilt für alle vorschriftsmäßigen Lurischutzräume, gelichviel, ob sie für sich allein errichtet oder ob sie in Gebäude, Betriebsgebäude, Mietwohnhäuser, eigene Einfamilienhäuser) einzebaut werden. Die vom Reichsfinanzminister zugelassene Bewertungsfreiheit für die Luftschutzraume bei der Einkommensteuer und der Vermögensteuer (Einheitswertfeststellung) ergibt sich aus § 1 des Steneranpassungsgesetzes und ist vom Reichsfinanzhof steis anerkannt worden. Es kommt für die An-Reichsfiaanzhof steis anerkannt worden. Es kommit für die Anerkennung der Bewertungsfreiheit weder darauf an, ob die Luftschutzräume freiwillig oder auf behördlichen Zwang eingerichtet werden, noch darauf, ob sie in bereits vorhanden. De bestünde oder in neuerrichtete Gebäude eingebaut werden. Hätte der Steuerpflichtige die Räume billiger herstellen können, wenn diese nur betriebseigenen Zwecken dienen würden, sei also die Herstellung der Räume teurer gekonnuen, so seien die Mehraufwendungen für den Bau der Luftschutzräume abzugsfähig (Reichsfinatzhof vom 11. Mai 1942. VI 20841 RSBI). Seite 539; fülber zur Einheitsbewertung RFH, vom I. Januar 1940.
III. 89/39 RSBI. Seite 329;

Zur Lohnregelung bei Frostwetter

Die auf Vorschlag der Arbeiter getroffene Vereinbarung, daß während Die Ausstellung von Lutgelten für die Holzabuhr ist eine der schwierigsten Tarinatigene. Es müssen hierbei verschiedene Beförderungsstufen berücksichtigt werden. Die Holzabuhr beginnt mit der Tatigkeit beim Stamm holz mit seinem Rick ein und Schleifen, beim Schlehten Akkordüberverdienste zu zahlen sei. verstößt nach einem neu nolz mit dessem Vorführung an die Waldwege, Hieran schließt sich der Transport auf den Waldwegen nach den Aufarbeitungsstätten des gefällten Stammes: Entsprechend dieser verschiedenartigen Beförder gegen die guten Sitten.

der Frostperiode das Arbeitsverhaltnis autrechternatien werde und een Bauarbeitern während des Aussetzens der halbe Tarifohn als Vorschnäd und spätere Akkordüberverdienste zu zu Saß BGB. ergangenen Urteil des RAG. im RAG. 25, 304 und ArbRSIg. sich der Transport auf den Waldwegen nach den Aufarbeitungsstätten des gegen die guten Sitten. der Frostperiode das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten werde und den

Bauwesen - Bauwirischaft - Bauhandel

Nummer 47/48

19. November 1942

Zwischenbilanz

In den zu Beginn des vierten Kriegswinters gehaltenen vier Reden des Führers, des Reichsmarschalls Hermann Göring, des Reichsmarschalls Hermann Göring, des Reichsaufkaltrung und Propaganda Dr. Goebbels wurde dem deutschen
Volke eine bebros umfassende wie bedautsame Zwischenblianz über
den bisherigen Kriegsverlauf vorgelegt. Des Ergebnis dieser Bilanz
ist auf militärischem und politischem wie auf sozialem und emähungen
wirtschaftlichem Gebief gleich erfreulich und zeigt, daß wir den vielleicht schwierigslen Teil des schicksalhaften Ringens um die Sicherung
der nationalen Zukunit glücklich hinter uns gebracht haben.

Durch die ruhmreichen Waffentalen der deutschen Wehrmacht und den kraffvollen Einseiz der deutschen Heimalfnort hat sich Deutschland, wie der Führer ausführte, im Oslen den Lebensraum erkämpti, der notwendig ist, um das deutsche Volk und darüben hinaus die aufbauwilligen Kräfe in ganz Europa zu ernähren, die gemeinsem mit dem Reich an der Schaffung einer neuen europälschen Ordnung arbeiten. Der von den deutschen Truppen einmal besetzte Raum aber kenn, das haben die Kämpfe des vergangenen Winters und diesas Jahres bewiesen, gegen jeden Ansiurm des Feindes gehalten werden. Hinter der Front wird der eroberte Boden und die in ihm liegenden Schätze der Natur bereits wieder der friedlichen Nutzung zugeführt. Damit sind die Grundlagen geschaffen, die Deutschland, Hialen und mit ihnen die verbündeten Völker Europas praktisch instandsetzen, den Krieg auf beliebig lange Zeit fortzusstren, wenn dies erforderich sein sollte. Der Krieg kann für das Reich nicht mehr verloren werden, wenn est hnicht nehr verloren werden, wenn est hnicht sehn sich sich nicht selbst aufgibt. Vor der Wiederholung einer solchen verhängnisvollen Schwäche im Innern aber ist das deutsche Volk durch die Einschlossenheit seiner Führung und das dieser entgegengebrachte Vertrauen gefeit. Es ist für die Front und die Heimat eine gleich große und entscheldende Beruhgung, dies zu wissen.

Die Hoffnung der Gegrer, daß die Zeit für sie arbeite, darf damit la endgüllig gescheitert engesehen werden. Sie haben sich mangels milliärischer Erfolge auf die allmählich in Gang kommende Aufrüstung in den Vereinigfen Staafen von Nordemerika vertröstet und die von den Bolschewisten stürmisch verlangte Errichtung der "Zweiten Front" — von so kläglichen Versuchen wie bei Dieppe abgesehen — in stiller Erkentnis ihrer milliärischen Unzulänglichkeit so lange hinzugeschoben, bis die deutsche Knegführung ihre strategischen Ziele im Osten erreicht hat und es dem! für den Feind zu spät geworden ist, noch zum Endspurt enzufreien. Was in Zukunfl noch kommen meg, braucht – ohne daß damit die millterische Stärke der Feindmächle unterschätzt werden soll — Deutschland nicht mehr zu schrecken. Wöhnen den Achsenmächnen im weiteren Verlauf das Krieges hier und da vielleicht noch schmerziche Wunden geschlagen werden. So ließ für die Terrorangriffe der feindlichen Luftwaffe auf deutsche Städe die Stunde der Vergeltung eines Tages kommen wird, wenn erst die bolschewistischen Scharen in ihre Schranken gewiesen worden sich sollten der Verluste einterten. Des ist unwermeidlich, denn die weltpolitische Ausseinandersetzung, in der wir stehen, ist kein Kinderspiel. Aber alles in allem genonmen, werden alle Opter und Mühan zuigewogen durch den Preis des Siedes.

Sahan wir uns die Tatsachen noch einmel ent (Man kenn es nicht off ganug hun, wenn man sich Recherschaft) geben wilt vom Stand der Dinge.) Die Bolischewisten sind mit dem Verlust wertvollster Rohstoffgebiede mit Kohle, Eisen, Mangan und anderen Eren, der fruuchtbaren Weisen- und Olfrucht-Lendschalten, mit der Wegnahme der ergiebigen Olquellen im Vorfeld des Kaukstus sowle mit der Abriegelung des Schiffshaftsverkehrs auf der Wolge, dem größten Strom des Landes, aus dem europäischen Kräftsprel ausgeschelter. Altiffärisch sind sie durch die Zerschnsidung ihrer einheitlichen Front im Raum von Stallnersprechten von der Abriegelung des Schiffshaftsverkehrs den der Konpfreum im Kaum von Stallnersprechten von der Vertrechte der Vertrechte der Vertrechte der Vertrechte der Schiffsrecht des Flusses von der sowjellschen Haupfront gestennt und bildet prektisch für die Bolischawisten einen neuen Kriegsschaurplatz, Die Engländer und Amerikaner Kämpfen vergebilch gegen ihre Schiffsrammöte, die durch die Erfolge der deutschen und italienischen Untersebooke eut allen Meeten von Monat zu Manat größen verden, da die Schiffsverluste bei weitem nicht durch Neubaulen ersetzt werden können.

Ernährungspolitisch ist nach den Feststellungen des Führers und Maße werden nunmehr die Hilltquellen Europes für die Ernährung des deutschen Volkes mobilisiert; die ersten Verbesserungen in der Versorgung sind bereits eingetreten und weitere stehen in Aussicht. Zur gleichen Zeit aber müssen die englischen Minister ihrem Lande einen schweren Winter mit weniger Kohlen und geringeren Lebensmittelzuteilungen ankündigen. Aus den großpsurig angedrohten Plänen zur Blockierung Deutschlands ist eine Gegenblockade Englands geworden, die immer wirksamer wird. — Die militärischen Nachschubnd-wendigkeiten für die Ostfront erlauben es zwar Im Augenblick noch nicht, hinneichend Transporimitiel zur Verfügung zu stellen, um den überschüssigen Erntesegen aus den beseiten Ostgebieten auch nur um größperen Teil ins Reich zu schaffen, aber er kommt doch den

Soldaien zugute, und das ist schon viel wert. Denn die Nahrungsmittel, die dort im Lande erzeugt und verbraucht werden können, müssen nicht erst dorthin gebracht werden. Auch so wird die dautsche Ernährungsgrundlage verbreitert.

Überhaupt ist Vorsorge getroffen, daß der kommende Winter an der Front und in der Heimet nicht wieder so schwer worden kann wie der leitzte. Die Erfehrungen des vorjährigen Winterkrieges sind in jeder Hinsicht ausgewertof worden, "Wir wissen jetzt, was ein Feldzug im russischen Winter bedeuteit! Heir Reichsmarschall © 6 r in g aus und erkläte, daß alle Vorbereitungen getroffen seien, um seine Wiederholung den deutschen Soldalen so erträglich wie nur möglich zu machen. Eine Wollsschanssemmlung wie im vergengenen Winter wird für die dautsche Wehrmacht nicht wieder notwendig sein; sie ist jetzt mit wärmender Winterkeldung hiererichand ausgerüstet.

So kann sich das nationale Liebaswerk des WHW, im Werten Kriegswinlar ganz den in dar Heimatfront gestellten Aufgaben der Unterstützung bedürftiger Volksgenossen und der Bereitstellung der Mittel für die Vielfältigen Sozialisätungen und -einrichtungen zuwenden, die einer wehren Volksgemeinschaft zugleich zur Pflicht wie zur Ehre gereichen. Der von Dr. Go eb be lis bekanntgegebene Rechenschaftsbericht über des ciritie Kriegswinterhilfswerk hat die Opferbereitschaft sos deutschen Volkss im besten Lichte gezeigt. Des Spendenargebnis von 1208 Millionen Reichsmark hat selbst den geweiltigen Erfolg des vorhregshenden Kriegs-WHW, wiederum mit mehreren hundert Millionen Reichsmark übertroffen, Man tihlt aus dieser Tatsache deutlich ein Wunsch der Heimat hereus, dem Führer und den deutschen Soldaten für ihre fast unvorstellberen Leistungen zu danken und sich hiem Einsatz würdig zu erweisen. Dieser Wunsch wird jetzt nach dem glückhaften Abschluß der ersten Phase des Kriegss nur noch größer geworden sein, Die Zwischenbilanz über den bither gen Kriegsverlauf bedeutet für jeden Volksgenossen zugle ch die stumme Frage, ob auch er das Saine gefan hat, um ver Volk und Front bestehen zu können.

Warner Kindt.

Dr. Lev Reichswehnungskommissar

Der Fich nien halte bekannflich durch Erlaß vom 15. November 1940 den Reichsorganistionsteller und Latier der Deutschen Arbeitsfront Dr. Lie y zum Reichskommissar für den sottelen Wohnungsbau bestellt und ihm die Vorbereitung und spatiere Durchführung des deutschen Wohnungsbaues nech dem Kriege zur Aufgabe gemacht.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Leifung des gesamten Wohnungsbeues und der damit zusammenhäugenden Aufgaben hat der Fülls rein nurmehr durch Erlag vom 23. Oktober 1942 bestimmt, daß alle Zuständigkeiten auf dem Gebief des Wöhnungst- und Siedlungstwesens, der Wohnungsstütschaft, des Kleingertenweiens und der mit dem Wöhnungsbau zusammenhängenden Ortsplenung aus dem Bereich des Reichsscheisministeriums auf Reichschnmisser Dr. Le y übergeben. Für den Bereich dieser neuen und der ihm bisher bereits als Reichschmisser für den sozielen Wohnungsbau obflegenden Aufgaben führ Dr. Le y hinfort die Bezeichnung "Reichswohnungskomisser". Der Erlaß hat folgenden Worllaut:

Drifter Erlafi über den deutschen Wohnungsbau Vom 23. Oktober 1942

Im Zuge der Vereinfischung der Verwällung ist as eriordezilich, dah, der Wohnungsbau schon jelzt durch den Reichskommisser für den sozialen Wohnungsbau einheitlich zusammengeisigt wird. Im Anschluß en meinen Erleh zur Vorbereitung der deutschen Wohnungsbaues nech dem Kriege vom 15. November 1940 (Reichsgeselzblatt 1 Seite 195) und an meinen nicht veröffentlichten Ergänzungserlah dezu vom 4. Februar 1941 bestimme 1ch daner roligendest.

l, Der Reichskommisser für den sozielen Wohnungsbau fuhrt kunftig die Bezeichnung "Der Reichswohnungskommisser". Die

Einst und jeizf!

Eins i war es sot in tiefer Nacht saf, der große Maler Rembrandt in seiner eimlichen Klause über das Zeichenbreit oder die Kupterfahel gebeugt. Neben ihm stand ein wirziges Lämpden, das keum die Leuchtkraft einer Karzenstärke heffe. Und beim spärlichen Sonein dieser kleinen "Funzel" schuf der Meister so manchas Wark, das seinen Namen unstablich machte.

Und hautel Heute sitzt Heir Bramsig ir seiner pompöser Wohnung, eingehüllt in den Schein vieler hunderkeiziger Glühbirnen. Er braucht diese testliche "Eflecknung" den er hat je etwes viel Wichtigeres vor als demeis der "olfe" Rembieradt Er muß nämlich ir einer Zeitschrift en Silbaneitsel lösen. Mühsen klaubt er sich die Wörter zusammen und liest dann buchstabierend die Lösung ab, die ihm doch einges zu denken geben sollle. Sie laufet:

"Sparet Strom und Licht im Krieg! Das hellste Licht bringt uns der Sieg!" Behörde des Reichswohnungskommissars ist oberste Reichsbehörde und preußische oberste Landesbehörde.

II. Von den Aufgaben und Zusfändigkeiten des Reichs- und Preufrischen Arbeitsministers gehen folgende auf den Reichswohnungskom-

- Alle Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens. Hierin sind inbegriffen der Gefolgschäftswohnungsbau und der Behördenwohnungsbau.
- Alle Aufgeben und Zuständigkeiten auf dem Gebiele der Fach-planung im Wohnungsbau, d. h. der Aufstellung der Bebauungs-plane für die nach der städtebaulichen Planung ausgewiesenen Wohnbaugebiete.
- 3 Alle Aufgeben und Zustandigkeiten auf dem Gebiete des Klein-
- 4. Alle Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft.
- 5. Die Bewirtschaftung der zur Durchführung der vorstehenden Aufgaben gehörigen alten und neuen öffentlichen Geldmittel sowie die Regelung und Durchführung sonstiger den vorstehenden Aufgaben dienender Förderungsmahnahmen, darunter auch die Übernahme von Reichsbürgschaften.

III. Die Verordnung über die baupolizeilliche Behandlung von offentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1677) gilt entsprechend für die im Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissers durchzuführenden Wohnungsbauvorhaben. Die nach dieser Verordnung dem Reichserbeitsminister zuslahenden Befugnisse stehen insoweit dem Reichswohnungskommissar zu.

IV. Soweit der Reichswohnungskommisser es verlangt, geht das Personal des Reichsarbeitsministeriums, das mit den in Ziffer II angeführten Aufgaben bisher ganz oder wesentlich befäht war, auf den Reichswohnungskommisser über. Die dazugehörigen Planstellen, Haushaltsmittel und sächlichen Geschäftsbedürfnisse sind auf ihn überzuleiten. Die Überleitung im einzelnen wird zwischen den befeiligten obersten

V. Der Reichswohnungskommisser kenn zur Durchführung und Er-gänzung dieses Erlesses Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlessen,

Führer-Hauptquartier, den 23. Oktober 1942.

Der Führer Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzleit Dr. Lammers (Reichsgesetzblatt Nr. 111 (1942), Teil | 623.

Zur Foribildung für Bauschaffende im Wege des Fermusterrichts

In Nummer 43/44 unserer Zeitschrift vom 22. Oktober 1942 gab Dr. Hochbaum, Breslau, einen Überblick über die Möglichkeiten der Weiterbildung der Bauhandwerker unter den gegebenen Kriegsverhältnissen. Er erwähnte, dah der Wehrmachtsangehörige bei seiner Meldung zur Meisterprüfung eine Bescheinigung darüber erbringen muß, dah er in seiner Truppe an den Arbeitsgemeinschaften zur Berufsforderung feilgenommen haf.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks feilt uns Der Reichssfand des Deutschen mandwerks zeis um datu mit, daß auch bei der Vorbrereitung auf die Meisterprüfung im Wege des Femunterrichts dem Teilnehmer gemäß Erlaft des Reichsministers für Wissenschaft. Erziehung und Volksbildung eine Teilnehmer sich an allen Arbeiten des Feinunterrichts beteiligt hat. Auch diese Beitand und des Feinunterrichts beteiligt hat. Auch diese Beitand und des Feinunterrichts beteiligt nach Auch diese des Feinunterrichts beteiligt nach Auch diese des Feinunterrichts beteiligt nach vorbrereitung von Beschein-gung wird als Nachweis der ordentlichen Vorbereitung von

"• **pionibedzejini nem meniteskajimale"** Schäfzungen

In Hefr Nr. 41 42 (1942), eSite 132, unserer Bau-Zeitung haben wir ausführlich über "Die Gebühren für Grundstücksschätzung an", insbesondere auch über die Anwendung der Gebührenordnungen der Architekten und der Ingenieure berichtet. Diese Ausführungen gelten nach wie vor für die allgemeine Schäfzungspraxis. Für "kriegsbedingte" Schäfzungen jedoch hat der Reichskommissar für die Preisbildung am 17. September 1942 besondere Bestimmungen erlassen, die hauptsächlich die besondere Bestimmungen erlassen, die hauptsächlich die Schatzungsentgelte beireffen und die am 1. Oktober 1942 in Kraft getreten sind.

.Kriegsbedingte Schäfzungen" sind Schatzungen aus Anlah befürchterer oder eingetretener Kriegsschäden, weiter solche anlählich einer Umsiedlung oder einer Betriebsstillegung. Grundstücks- und Gebäude-schätzungen werden meistens Inhal; oder Anteil der kriegsbedingten Schäizungen sein.

Nach den neuen Bestimmungen dürfen für die kriegsbedingten Schätzungen nursolch a Schätzeren Entgelt für die Schätzung Schätzungen nutrisione aus auf zeren Entryentur die Sudatzung beziehen, die bestimmten Organisationen angehören oder anerkanntsind. In Frage kommen hier Zugehörigkeit zur Gruppe bezetender Ingenieure im NSDT, Eintragung in die Sachverständigen-liste der Reichskammer der bildenden Künste, öffentliche Bestellung als Sachverständiger oder Schätzer durch eine Gauwirtschaftskammer usw. Diesen Schätzern sind gleichgestellt solche, die von einer Feststellungsbehörde für Kriegsschäden mit Schätzungen bezülltragt sind oder die von einer Gauwirtschaftskammer oder einer Einzelkammer der Reichskulturkammer einen Ausweis als Schätzer für kriegsbedingte Schätzungen orhalten haben.

Wichtig ist die Bestimmung über die Anwendung der Gebührenordnung: "Wer sein Entgell nach einer anerkannten Gebühren-ordnung zu bemessen berechtigt ist, hat es für kriegsbedingte Schätzungen um einen Kriegsabschlag von drei Zehnfein zu ermäßigen. Architekten und Ingenieure, die nach den Darlegungen in dem eingangs genannten Aufsatze (Nr. 41/42, Seite 132, Ziffer 1) zur Anwendung einer Gebührenordnung verpflichtet bzw. berechtigt sind, haben von den Sätzen der Gebührenordnungstafeln der Gebührenordnungen bei kriegsbedingten Schätzungen somit 30 v.H. abzusetzen

Soweit für das Schätzungsentgelt nicht die Gebührenordnungen anzuwenden sind (also in den Fällen, in denen bei nicht kriegsbedingten Schätzungen das Schätzungsentgelt frei vereinbart werden kann), gibt die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung feste Gebührensätze für kriegsbedingte Schätzungen. Das Schätzungsentgelt bemißt sich danach nach dem Zeitaufwand und nach dem Wert, den der zu schätzende Gegenund nach dem wert, den der zu schaftende Schaftzung im Zeitpunkte der Schäfzung hat. Der Stundengeldsatz für den Zeitanteil des Schäfzungsenigelts beträgt 2,—RM. Bei schwierigen Leistungen beträgt Schätzungsenigelis beltägi 2,— RM. Bei schwierigen Leistungen beltägt der Stundensetz für Schätzer mit besonderer Sachkunde 6,— RM. Zu Schätzern mit besonderer Sachkunde gehören Schätzer, die schon vor dem 1. September 1939 sich hau pr beruftlich mit Schätzungen gleichertiger Gegenstände belaßt haben. Die neben der Zeitvergütung anzusetzende Worlvergütung ist labellenmäßig gestaffelf. Sie beitägt bei Zugrundelegen des Neuanschaftungswertes zur Zeit der Schätzungen:

- bei einem Werte des Schätzungsgegenstandes bis 1000,— RM 2,— RM, bei einem Werte des Schätzungsgegenstandes
- über 1000-10 000 RM 4,-- RM,
- bei einem Werte des Schätzungsgegenstandes über 10 000-100 000 RM 8,- RM,
- einem Werte des Schätzungsgegenstandes über 100 000 RM 16,- RM.

Neben diesem Schätzungsentgelt dürfen an Auslagen nur Wegegeld, Zehrgeld und Übernachtungsgeld in Ansatz gebracht werden. Das Zehrgeld beträgt je Tag 10,— RM. Ist der Schätzer mehr als sechs Stunden von seinem Wohnorte abwesend, so kann er an Obernachtungsgeld bis zu 8.— RM berechnen, Im Rahmen der Anordnung können Behörden als Auftraggeber Pauschvergütungen mit den Schätzern vereinbaren.

Statische Prüfung genehmigungspflicht. Bauvorhaben

Im Reichsgesetzblatt Teil 1 Nr. 94 (1942) ist die "Verordnung über die stallsche Prülung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben" vom 22. August 1942 veröffentlicht. Sie ist bereits in Kraft getreten. Die 22. August 1742 verbillentifulli. Sie ist berein in Rom genetel. Sie neue Verordnung bringt die bisher in Preußen gellende Regelung für das Reich und bedeutet somit einen weiteren Schrift auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Rechts der Technik. Sie bestimmt, daß genehmigungspflichtige Bauvorhaben in statischer Hinsicht durch die ordentm gungspilichtige Bauvorhaben in statischer Hinsicht durch die ordentliche Bauvoenhaben die prüfen sind. Dies gilf auch für
Bauvorhaben, die nach §§ 16, 24 ff. der Reichsgewerbeordnung der
Genehmigung bedürfen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Prüfung
durch ein Prüfamt für Baustalik oder einen Prüfingenieur für Baustalik
durchführen zu lassen, wenn sie die Prüfung nicht selbst durchzuführen
vermag. Prüfingenieur für Baustalik ist, wer als solcher vom Reichsarbeitsminister enerkennt ist. Anerkennung und Wegfall der Anerkennung werden im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht. Personen, die die Anerkennung nicht besitzen, dürfen die Bezeichnung "Prüt-ingenieur für Baustatik" nicht führen. In den Reichsgauen wird von figeneur für sollstatik nicht führen. In den Reichsgaden wird von den Reichsstatthaltern im übrigen von den Landesregierungen mit Zu-stimmung des Reichserbeitsministers bestimmt, welche Stellen als Prüfämter für Baustatik gelten. Die Vergütung dieser Prüf-Fruiam teriur Bauslatik gellen. Die Vergütung dieser Prüfi-miller richtel sich nach den für sie bestehenden Gebührenordhungen. Die Prüfingenieure für Baustatik erhalten von der Baugenehmigungs-behörde für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Ge-bührenordnung, die der Reichserbeitsminister erläßt. Die Vergütung der Prüfämler für Baustatik bzw. der Prüfingenieure für Baustatik ist von dem, der die Genehmigung beantragt hat, der Baugenehmigungsbehörde als bare Auslage zu erstatten.

In Berlin wird eine "Reichsstelle für Bausfafik" errichlet. Diese Aufgaben wird die in Berlin bereils für Preußen besiehende "Staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen" übernehmen. Sie untersteht dem Reichsarbeitsminister und haf die Baugenehmigungs-behörden, die Prüfämter für Baustatik und die Prüfingenieure für Baustatik in grundsätzlichen statischen Fragen zu beralen und allge-meine Aulgaben auf dem Gebiete der Baustatik durchzuführen. Der Reichserbeitsminister erläßt die zur Durchührung der Ver-ordnung erlorderlichen Rechls- und Verwaltungsvorschriften. Dr. R., B.

Opfert für das Ærieaswintervilfsweret

Hauszinssteuerablösung

In Anbetracht dessen, daß die Baumeister meist eigenen Grundbestz haben, ist die Hauszinssteuerablösung üt sie sehr wichtig. Von besonderer Bedeutung ist dabei folgendes: Anträge wegen unrichtiger Veranlagung, wegen Ertragsminderung oder aus anderen Gründen sind bis zum 10. Dezember 1942 bei mik katasteramt anzubringen. Wenn der Hausbesitzer ein Abgeltungsdarlehn auhimumt, dessen Bedingungen gesetzlich geregelt sind (45 v. H. Zinsen und 4 v. H. Amortisation), so rückt dieses an die erste Stelle vor jede andere Hypothek. Bei Barablösung der Hauszinssteuer ist, der Mehrertrag des Grundstückes. 5 Jahre steuerirei. Beispielfür die Steuerersparnis: Jährliche Hauszinssteuer fährlich 1000 RM, Ablösungssumme 10 000 RM. Es verbleiben dem Hausbesitzer fährlich 1000 RM mehr Ehmalme aus dem Grundstücke. Die Steuerersparnis beträgt je nach der Höhe des Gesamteinkommens 200 bis 700 RM im Jahre. Wer keine Barablösung aus eigenen Mitteln leisten kann, kann auch eine Hypothek aufnehmen und dann beim Finanzstein Barzahlosung leisten.

Steuerfragen bei Verkehrsunfallprozessen

Dr. jur. et rer, pol. K. Wuth. Stenerberater. Berlin. Durch Verkehrsunfallprozesse entstehen häufig Stenerfragen, deren Klärung den Beteiligten Schwierigkeiten bietet. Einige besonders wichtige

Fragen sollen daher im folgenden kurz besprochen werden.

Wesentlich ist zunächst die Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die Ab I in d un g. die der durch den Verkehrsunfall Geschädigte erhäh, von der Einkommensteuer betroffen wird. Eine Verstcherungssumme, die ihm von einem Versicherungssummenehmen gezahlt wird, ist jedenfalls einkommensteuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag nicht im Rahmen des Berufs abgeschlossen ist; andernfalls liegt eine steuerpflichtige berufliche Einnahme vor. Sind die Versicherungsprämien als Betriebsausgabe behandelt, so ist die erwähnte Voraussetzung regelmäßig gegeben. Häufig hat der Steuerpflichtige es in der Hand, ober die Versicherungsbeiträge als Betriebsausgabe behandeln will oder nicht. Nur setzt die Absetzung voraus, daß beruflich eine nicht unerheibliche Unfallgefahr besteht. Nachträglich wird es in allgemeinen schwierig sein, geltend zu maehen, daß es sicht ratsächlich nicht um Betriebsausgaben gehandelt habe, wenn die Verbuchung einmal entsprechend erfolgt ist. Die vereinnahmte Versicherungssumme ist in diesem Falle, wie erwähnt, einkommensteuerpflichtig. Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrages bezogen werden, sind regelmäßig steuerpflichtig. Nur die Bezäge aus einer Krankenversicherung und der reichsgesetzlichen Untallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung sind ausgriticktich von der Einkommensteuer befreit.

Erhält der Beschädigte von einem Anderen auf Grund eines Vergleichs oder dgl. eine Abfindung, so besteht ebenfalls nicht ohne weiteres Einkommensteuerfreiheit. Vielmehr sind nach der Rechtssprechung Kapitalablindungen insoweit steuerplichtig, als es sich um Eurschädig ung en für vergang eine un und zu künftigen. Ut eine Aschädiger der Angehörige eines treien Beruis (Arzt. Rechtsauwalt usw.), schließlich auch der Arbeintelmer, müssen een Betrag, der ihnen als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitsverdienst gezaht wird. als Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit bei der Einkommensteuer mit angeben. Steuerplichtige Einnahmen liegen dagegen insoweit nicht vor, als die Abfindung für sonstige Au i w en du ng en gewährt wird, die im Zusammenhaug mit den Unfalliolgen zu erwarten sind, wie Auslagen für Arzt. Apotheke isw., Schmerzensgeld, Ersatz für Arbeitsverläustige Schäden (RPH. vom 10. Februar 1939. RSBI. Seite 907). Ist die Abfindung icht in derartige Ehrzelposten aufgelöst, so daß ohne weiteres feststeht, was als Ersatz für rengangenen Arbeitsverdienst bestimmt ist, so muß die Verteilung der Abfahugt hierard schätzungsweise stattfinden. Gewisse Anhaltspunkte, die sich auf Grund der Verhandlungen oder dergleichen ergeben. Können dabeit von Bedeutung sein. Wird die geforderer Abindungssumme im Prozeß herabgesetzt, so fragt es sich, welche Erwägungen hierfür maßgebenal waren. Müglich is. daß ledigich der Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst heitiger be-messen wurde, so daß nur dieser steuerpflichtive Einnahmenosten sich mindert. Anderntalls kann eine verhältnismisige Kürzung sämtlicher Einzelposten in Betracht kommen, die der Beschädigte in seiner Forderung eingesetzt hat.

Schadenersazleistungen und Zahlungen von Geldstrafen die infolge einer sträßeren Verursachung von Verkehrsunfällen erfolgen missen. Können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben erfolgen missen. können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben sie eingetreten ist (vgl. RPH. vom 19. Dezember 1934. Vl. A. 1339/33). Ordnungsstrafen sind vom Reichsfinanzminister in einem Erlaß von H. Februar 1939 (RSBB). Seite 251) ausdricklicht für nicht absezbar erklät. Auch bei der Bernisausübung wegen Verstoßes gegen die Keirsvorschritten verhängte Ordnungsstrafen werden daher nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zum Abzuge zugelassen weden Das Honorar des Verteidigers im Verkehrsunfaltsraßen werden Das Honorar des Verteidiger in icht zu den abzugsfähigen Ausgeben gewendet sind, wie der Reich sit na nicht zu den abzugsfähigen Ausgeben gewendet sind, wie der Reich sit na nich of bereits früher einschieden hat (Urteil vom S. August 1929. Vl. A. 1380/28). Ob nan das gesetzliche Verteidigerhonorar in Betracht kommt oder ein besonderes Honorar vereinbart ist, bleibt dabei grundsätzlich belanglos. Vor allem kommt es liter auch nicht darauf an, ob das Straitverfahren mit einem Freisprach geendet hat. Nach Auflassung des Reichsfinanzhofs überwiegt bei den Verreidigenn mit der Person des Stenerpilichtigen. Die Kosten werden als überwiegend im Interesse der Wiederherstellung der persönlichen. Ehre und des Ansehens des Beschädieren aufgewendet angesehen. Dennezenüber tritt der etwaige Zusaumenhang mit der Ausbung der gewentlichen

oder beruflichen Tätigkeit zurück, so daß ein Abzug ab Betriebsatusgabe oder Werbungskosten ausscheidet. Dagegen werden Aufwendung en, wie Prozeßkosten. Schadensersatzleistungen utw., die einem Unternehmer oder Angestellten infolge eines Kraftwagenunfalls einstellen, den er auf einer ausschließlich betrieblichen oder beruflichen Fahrt erlitten hat, ohne daß eine strafbare Handlung den Unfall herbeigeifülrt oder mitigewirkt hat, grundstätlich als abzugsfähige an er kannt. (RFH. vom 14. Dezember 1938, RStM. 1939 Seite 212.) Die Abzugsfähigkeit der entstandenen Ausgaben wird also bei Strafprozessen durchweg verneint, während es bet den durch den Zivilprozessen durchweg verneint, während es bet den durch den Zivilprozes entstandenen Aufwendungen darauf ankommt. Obs ernt einer strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen. Nur wenn dies nicht zutrifft, kommen, wie erwähnt, Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in Betracht, während die Aufwendungen in den anderen Fällen als zur privaten Lebenstihtung gebörg für den Abzug von vornheren ausscheiden.

Vergütung der Sonn- und Feiertagsarbeit der Angestellten

Eine wichtige Anordnung des Reichsarbeitsministers

Da infolge des Krieges die Somm- und Feiertagsarbeit der Angestellten immer umfangreicher wurde, erwies sich eine all gemeine Regelung ihrer Vergüt ung als zweckmäßig. Der Reichstreihänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenborg hat als Sondertreuhänder eine Anordnung zur Regelung der Vergütung von zustätlicher Somm- und Feiertagsarbeit der kanimännischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Handels erlassen, die in ihrer Neufassung am I. Mal 1942 in Krait getreten ist. Die Anordnung gilt für ale Betriebe der Industrie, des Handwerks, des Groß- und Einzelhandels. Der Einzelhandel ist in den Bereich der Anordnung nen einbezogen. Die Anordnung regelt die Vergütung der Somm- und Feiertagsarbeit dirch Tarifordnung des Reichstreuhänders der Arbeit besonders geregelt oder pauschal abgeolten ist. Sie gilt nicht, sofern die Somm- und Feiertagsarbeit an Stelle von Wochentagsarbeit oder in Durchführung recchnäßiger Schichtarbeit geleister wird. Sie gilt in ich ierner nicht für die Arbeiten in bestimmten Bedirfunsgewerben, die auf Grund der Bestimmungen der § 105 e der Reichszewerbendung an Somm- und Feiertagsarbeit an Stelle von Wochentagsarbeit ans und Feiertagsarbeit an Stelle von Wochentagsarbeit oder in Durchführung recchnäßiger Schichtarbeit geleister wird. Sie gilt in ich erner nicht für die Arbeiten in bestimmten Bedirfunsgewerben, die auf Grund der Bestimmungen der § 105 e der Reichszewerbendung an Somm- und Feiertagsarbeit nur für Angestellt in der Einzeleisten sich incht in ehr als 600.— RM mosatüch berrägt. Kraige betriebliche oder vertragliche Regelungen werden also. soweit es sich nicht um eine parschale abgeitung im Gehalt handelt, durch die Regelung des Sondertreibliche Ageglungen werden also. soweit es sich nicht um eine parschale abgeitung im Gehalt handelt, durch die Regelung des Sondertenbänders ersetzt.

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht oder eine Pauschalvergebung nicht vereinbart wurde, ist nach der Ausdraug des Sönderrethänders für jede von einem Angestellten an Sonntagen geleistete Arbeitssunde eine Grundvergütung in Höhe von 1200 des Monatsgehalts einschließlich Sozialungen, aber ansschließlich der Erfolgsvergütungen sowie der Vergütungen für Mehrarbeit, Sonntags. Feierrags- und Nachtarbeit zu zöhlen. Zu dieser Grundvergütung erhält das Gefolgschaftsmitgiled außerden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. der Zuschlag berrägt 100 v. H. für Arbeiten am Öster- und Pfügstsonntag, sowie am Neufahrstag, an einem Weihnachtsteg oder zm 1. Ma, wenn diese Feier-

tage auf einen Sonntag fallen.

Für Arbeiten au Feiertagen, die auf einen Wochenzagfallen, entfalt die Grundvergünug, und es ist lediglich ein Zuschlag in Höbe von 50 v. H. zu zahlen. Dabei ist davon ausgegangen, daß bet Angestellten die Wochentage, also auch die auf einen Wochentag fallenden Feiertage im Gehalt abgegeiten sind, so daß es also lediglich bei der Vergünung des Feiertagszuschlages sein Bewenden hat. Feiertage sind die gestzlächer Feiertage, Wird ledoch ein Feiertag zu einem Werktagerklärt, so lægt Feiertagsarbeit nicht vor, und es ist demgenäß auch ein Feiertagszuschlag nicht zu zahlen. In einzelnen Terifordnungen ist eine Unterscheidung zwischen Feiertagen, die auf einen Wochentag und solchen, die auf einen Sonntag allen, nicht getroffen und schlechnin für den Feiertag die Zahlung einer Grundverslütung zusätzlich ehres Feiertagszuschlags vorgesehen. Durch die Aufordnung des Sondertreuhänders werden solche tarilliche Regelungen nicht aufgehoben.

Für die Arbeit, die an den Wochenfeiertagen geleistet wird, für die auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über Lohnzahlung an Feiertagen vom S. Dezember 1937 des gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern der Lohnausfell zu zahlen ist, erhält der Angestellte lediglich einen Zuschlag von 100 v. h. Dus gleiche gilt für den 1. Mat, wenn dieser auf einen Wochentag fällt, sowie für Arbeit, at einem auf Grund des Gesetzes über einmaltige. Sonderfeiertage vom 17. April 1939 zum Feiertag erklärten Werktage. Der Zuschlag wird auf der Basis von 1200 des Monatsgehalts errechnet. Eine Grundvergütung ist in diesem Falle nicht zu zahlen, da ja die Vergütung des Wochenfeiertags im Gehalt enthelten ist.

Viellach werden Angestellte an Som- und Felertagen m: wenige Stunden beschäftigt. Som- und Felertagsarbeit wird erfahrungsgemäß nicht geme geleistet, wenn die Vergitung nicht in einem angeniessenen Verhältnis zu den Nachteilen, die mit der Som- und Felertagsarbeit einmal verbunden sind, steht. Der Sondertrenkander Int deskab bestimmt, daß mindessens 3 Arbeitsstunden auf der Basis der obenbezeichneten Grundvergitung zu zahlen sind, solern lät ein Gelogschaftsmitztlied eine sundenweise Som- und Feiertagsarbeit angeordnet wird. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn die Sons- oder Feiertagsarbeit unmittelbaren vor oder im unmittelbaren Anschluß an die Werktagsarbeit geleistet wird.

or oue, in unmittedation austerior in the verbillionistic vertex which Hier und de werden sich Ausstähmen von der Anordnung als notwendig erweisen. Die zuständigen Reichstrenhänder der Arbeit stud ermüchtigt, im Einzelfall soliche Ausnahmen zu bewilligen.

Dr. H. Starn, Regierungsrat, beim Reichstreuhander der Arbeit.

Jahresumlage für die Altershilfe des Deutschen Handwerks

Durch die "Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk" vom 26. September 1942 (RGBl. Teil I Nr. 100/1942) ist bestimmt, daß die nach 20. September 1942 (ROB). 1ea 1 NI. 100119427 183 bestimme, data de mean \$1.1 des Gesetzes vorgeschien Jahresunidage für die Altershiffe des Deutschien Handwerks für die Zeit vom 1. Aoril 1943 bis zum 31. März 1944 anf zwei Reichsmark festgesetzt vurd. Diese Regelung betrifft nicht die Alben- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Suderenland, sowie die eingegliederten Ostgebiete. Dr R B

Weibliche Zeichnerlehrlinge im Baugewerbe

Der Beauftragte für den Vierfahrespfan — Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz — hat unter dem 30. September 1942 — IIIa 19692 — folgenden Beschield an die Reichswürschaftskammer gesandt:

"Gegen die Ausbildung von Teilzeichnerinnen im Bangeweibe, deren Tätigkeit eine praktische Ausbildung auf der Baustelle nicht erfor-

derlich macht, bestehen keine Bedenken. Eh erkläre mich ferner damit einverstanden, daß in Ausnahmeiällen unt ihrer Genehmigung webliche Bauzeichnerjehrlinge auf Baustellen unter Auleitung und Aufsicht geeigneter Ausfildungspersonen informato-risch beschäftigt werden, um die erforderlichen Kenntnisse mid Fertigkeiten zu erwerben. Die aufsichtführenden Personen sind jedoch dafür verantworthelt zu machen, daß von den weiblichen Jugendbehen körper-liche Mitarber: mehr geleister wird und daß die weiblichen Lehrlinge durch entsprechende Beausichtigung vo. den Gefahren geschützt werden, die auf Baustellen insbesondere Großbaustellen - für Leben und Gesundheit zwangsläufig bestehen. Perner minß die sichere Gewähr gegeben sein, daß die weiblichen Jugendlichen keiner sittlichen Gefährdung ansgesetzt sind.

Zur steuerlichen Bauland-Bewertung

Neues wichtiges Urteil des RFH.: Bisher blieben die persönlichen Verhalfinisse het der Saahandhewerung ganz ander Beracht. In einem Herner Beracht Verwerungsabsichten ausschlaggebend sein können, wenn die Bauland-eigenschaft nach der objektiven Sach- und Rechtslage zweifelhaft ist. Dr. H.M.

Tödlicher Unfall durch Absturz einer Balkonwand

An einem im Jahre 1921 erbauten Mehrfamilienhaus in Gelsenkirchen stürzte am J. Oktober 1938 vom ersten Stockwerk eine Balkonwand ab und mit ihr die Eheiran des Miciers, die beim Fensterputzen sich an die Balkonwand gestntzt liatte. Die Fran wurde tödlich verletzt. Anf die Klage des Ehemannes der Vermielinchten wurde der Erbaner des Hauses

von den örlichen Gerichten und vom Reichsgericht zu Schadensersatz verurteilt. Die Tragkonstruktion der an dem Hause angebauten sechs Balkone bestand aus Eisenträgern, die eine Betonplatte trugen; die sechs Banone bestalte aus Lischnagern die eine betompatie tagen, die Brüstungen waren aus Binssteinzementplatten, die beiderseits mit einem Zemenkaufstrich verputzt waren. Eine verank orn de Verbindung der Brustungen mit der Betonplatte und den Tägern war nicht vorh and e.u. In der Nichtverwendung einer Eisenkonstruktion erblickten die Gerichte eine Verletzung allgemein auerkannter Rezeln der Baukunst. Der Beklagte habe offensichtlich den Polieren und Maurern entweder das nötige Material nicht gegeben oder ihnen unzureichende oder gar unrichtige, eine falsche Ersparnis bezweckende Anweisungen gegeben. "Reichsgerichtsbriefe." (VI 93/91 — 9, 6, 42.)

Zeitschriftenschan

ZeftSchriftenschan

Wirtschaftliche Kurzbelete über Steuer, verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf
Lorentz Verlag, Chariotlenburg 2, Berliner Straße 42*43. 23. Jahrgang.
Heferung 43 vom 3, November 1942. Die Vergünstigungen nach der Verordnung
lüber Steuersrleichterungen für Deutsche im Generell-Gouvernement, vom Ministerfalrat R. O.g. 96. Kristatu. — Newes zur Lohnsteuer. — Allgemönler Unfallverricherung
lüber Steuersrleichterungen für Deutsche im Generell-Gouvernement, vom Ministerischerung
Heferung 44 vom 16. November 1943. Schult der Wehrmachkangsborigen im Gerichtsund Verweltungsverfahren. Von Rechtsanwein Dr. Waller S. Ch. U. 12., Berlin. —
Sachschäden bei Kriegshandlungen. — Ergänzende Richtlintent für Nutzungsschäden.
Von Ministoriolate Dr. Friedrich Thi eit 9. Berlin. — Die Grundsteuer nach dem
Grundsteuerigsseit vom 1. Dezember 1936. — Altgemeine Unfallversicherung — Bemitgepensenschaftstoch. — Kurzbnefweck hr. "2

Mitteitungen des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Städtebau-Herausgegeben vom Internationalen Verband für Wohnungswesen und Städtebau, Brüssel. 4. Jahrgand

orissel. 4. Jängeng Heff 45. In al. 1. Mittaliungen en die Verbandumitgieder. — II. Veranstellun-Heff 45. In al. 1. Mittaliungen en die Verbandumitgieden aus Wehnungswesen und Stüdlebau. Neue Geselte und Verordnungen. — VI Büchreschau VII Zeitschildenschau

Bauindex

Strucken angerote

Bautührer und Bauting, für Süro und Bau-steilte gesucht Bewerbungen mit den Bülichen Unterlogen und Angabe des frühesten Antifitistermins erbeien an Bautunternehmung A & R Sösner, Gle, witz OS. Lindenstr 18.

Hochbautechniker für Buro und Baustelle ab sofort oder später gesucht Ausführ-liche Bewerbung erbittet Willy Mohron-berg, Baugeschäft u Hotzbearbeitung,

Bauingenieure, Baumeister, Bautechniker, vertraut mit seibständiger Leijung von Baustellen, sowie Velkulatoren zum so fortigen Antritt oesucht Gefl. Angebote balisteien, sowie Ceikulatoren zum so fortigen Antritt desuch: Goff. Angebote mit eigenhändig geschriebenem Leoens-lauf, Angebote der Gehaftsansprüche und des frühesten Anfritstermins erbeten an die Oberschlesische Baugesellschaft mbb. Kattowitz, Emmastraße 4.

mon Addowitz, Emmetrino 4.

Tiebbau-ing, firm in Panung, Vermossung und Abrechnung. Ferner Buroengestellten für guden Kenndrische für Angestellte mit guden Kenndrische für Angestellt ein der Schreibmaschine, zum mögl. solch tigen Antitt gesucht Ancebole mit Zeugnisbechriften und Gehaltensprüchen eroeten an eine Angebole mit Zeugnisbechriften und Gehaltensprüchen eroeten an Strabende. In Erbesunterechnung — Strabende, Bad Weinphynn, Kübl.

Stratenbau, Bad Weymptynn , Regb
Fir General-Couvernement werign ; bit 2
selbst, erbolisende Hochbautschniker mit
Dionstatt in Kräkat für Badunterhührung
und Abrechnung von Unterkunftsbaulen
und tonstigne Baumäbhanhen im GG
zum mögl baddigen Dienstamtist geten der Stratenbauer und der Stratenbauer
sich Bescheinigung über den befragsen
titt Bescheinigung über den befragsen
titt Bescheinigung über den den song
Kräkau, Westing zil m. Gen - Gouv,
Kräkau, Westing zil von sinsentierheit

Für den Südosteinsatz: Maurer, und Zim-merpoliere, Zimmermeister und Rich-meister für Berackenbau zu günstigen Beding, gesucht. Dipl-trg K. Naumin, Mattenwerder (Westpr.), Groß - Komtur-Streße 50 Tel 27.77

Erfahroner Schachtmoister, der auch nivel-iteren kann, für Ausschachtungsarbeiten 1. Georgst-Gouvernement (Nähe Krekau) schnelistens gesucht Angebote an K Bormann & Co. Tiefbau, Barlin-Zehlendorf, Zehlendorfor Damm 116. Fernauf 35 18 08

Schachtmeister, Diesetlokführer, sowie chachtmeister, Diesellokführer, sowie einen Schmied für wichtligen Straßenbau gesucht. Gchälls-Anspruche und Zeugnissbechristen sind zu richten an Baumstr Alfred Scandolo Tiefbauunter nehmen, Baubüro Espenhain ub. Gaschwilz bei Leipzig

Kaufmann, selbstendig arbeitend, für den Versand und die Abfortigung von Kun-den, für Warengrößhandlung nach Dan-zig, zum beldigen Antritt gesucht. Angeboto unter 2.108 en die Geschätts sielle d Ztg

Weibliche Buchhalterin von größerem Speziel - Beuunternehmen Brandenburgs für sebständige Arbeiten in ausbau-fähige Siellung gosucht Bewerbungen unter Z 122 en die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Bau - Buchhalter(in) mit nachwoisbarer Tätigkeit im Fach zum baldiger Antirtt gesuch Vergülung nach 10. A. Bewer-bungen mit Zeugnisabschriften und Le-benslaut an die Oberschlesische Land-desellschaft C. m. b. H. in Oppdin OS. Sternstr 24

HEART-ISTALISED LEVELS 19, vein, energ umaichig und korrekt, firm in Entwirtbearb guter Darsteller, sicher im Kalkulieren, Ausschreibe, Vorgade um Index von Kalkulieren, Ausschreibe, aus ein der Bactellung von Gr-Wohn u. Siedlungsbarbeiten, Winkungskreiben, ausschlieben, Winkungskreiben, ausschlieben, ausschlieben,

Bilanz-Buchhatter, 50 er, in allen Sachen perfekt, sucht sofort oder spater ent-sprechenden Wirkungskreis. Angebore unter Z 128 an die Geschäftsstolle dies. Zeitung.

BIMERSGHILEDENIES II

GastelSiten - Umbau - Neugestaltung, Pla-nung in Teilausführung übernimmt erfah-iener Architekt in Schies und Warthe-gau. Zuschr unter 7,118 an die Ge-schäftsstelle d Zig.

Großaufträge in Steinholzfußböden hoch ster und höher Dringlichkeitsstufen über nummt noch führendes Werk der Stein-holzindustrie. Gefl. Anfragen erbeten unter W. 168 an die Geschäftsstelle dieser Zottung

Ich tiefere kurstristig: Straßenabläufe aus Beten 45 cm Durchn mit Schlammlang oder mit Eimer. Befahrbare Einlaufgriter, Bordsteineimiäufe, Eisenbeten - Schacht-abdeckungen, Bordstenkanten u Geh worpbatten in Spilitbotion Soweil Nor-men vorhonden, arfolgt Lieferung nor-men maßen, der Schlamsteinwerk, Breslau 1, Industrishoft, Rut 313 &2.

Schnittabfall von Holzfaser - Hertplatten, 4 bis 6 mm (und von Holzfaser-Isolfer-platten, 10 bis 13 mm), zu kaufen ge-sucht unter Z. 117 an die Geschäftsstelle

Formen zur Herstellung von Zementrohren aller Größen oder auch enlsprechende Einrichtung stilligelegter Zemeniwaren-fabrik zu kaufen gesucht. H. Krause, Bauunternehmung, Freystadt N.-Schi.

Nivellicapparel sofort zu leihen oder kaufen gesucht. Zuschriften erbeten an Fa. Niethard: & Co., Bauunterunterneh-mung, Beuthen OS., Eichendorffstraße 3.

Bis Kriegsende ab solott, auf Grund des gellenden Einneismietsvertrages, zu vermieten; 1 1 tabr. neuen modernen Hoch- u. Tiefbagger, 10 m Beggertiete, cc. 25 chm St.4. mit 20 PS Motor 2. 1 tast neuen Hoch- und Tiefbegger, C. 10 chm St.4. mit 20 Chm St.4. Standot Niederschles, 20 Chm St.4. Zinndot Niederschles, 20 Chm St.4. Zinndot Niederschles, 20 Chm St.4.

Waschrianen mit Sockel, ein- und zwe; reinig, in jeder gewunschten Länge Duschstandmulden 10x8017 in Spiti-belon, im Rublewterleren unter Verwen-dung von Spezialzement hergestelli, lefer i kuziristig Max Wolter, Belon-steinwerk, Brestau 1, Industriehof, Rul Nr. 51862

Steinholzarbeiten für dringende Bauvorhaben können von leistungstänigen Spezialfabrik noch übernommen werden Anfragen unter Z. 124 an die Geschäfts-stelle dieser Zeitung.

Baugeschäft in Breslau oder Umgegend zu bebriebenen oder zu kurten gesucht Angebore unter Z. 130 en aus Geschäftstelle dieser Zollung. Ballstelle Berechnungen (rechn. u. grabh) für Hoch- u. Tierbau werden ausgolicht. H. Scorsetz, VDI. Breslaus, Sadowartz, So. Gobaufträge in Steinheitzundsbäden hoch.

Gobaufträge in Steinheitzundsbäden hoch. ls Neidert, Fahrzeuge und Saube Plaffenrod bei Fulda

Holxfaserplatten, hart und isoliert liefer-bar. Anfragen unter Z. 112 an die Ge-schaftsstelle der Ztg.

15 Stück Mulden, 34 cbm Inhalt, lang-fristig zu vermieten. Kunik, Wohlau Bez. Breslau, Bismerckstr. 6.

5000 Stück Spatentitiele mit abgerunderem Kopf und mit T- u. D-Griffen; 5000 Stück geschweite Axtstiele ca. 750 mm lg., Kopfmäß 29 mm o nach Zeichnung; 10 000 Stück Mausnhammer und Handhammerst, Zimmermannsklupfel, Bolzhämmer, Baukerren, Mörteltäger und Kätien, eisensparend. Je Neiderf, Fatrzeugbau, Pistenord bei fulds.

Drehstrom - Motoren, fabrikneu, 1—25 PS 380/660 Volt. 15-25 PS 220.380 Volt. gegen Eiscnmarken oder Eisenübertra-gungsschein sofort ab Lager bzw. kurz-fristig lieferbar. Anfragen erpoeten aus Wilhelm Böker, Breslau 15, Schillerstr. 21

Eine komplette Holzdarreeinrichtung wird zu kaufen gesucht von Baumeisier Adolf Hoppe, Neidenburg (Ostpr.)

Fahrbare Gurtförderer, georaucht oder fabrikneu, Achsenabstand (9-15 m. Gurt-breite 500 oder 600 mm, zu kaufen evtt. auch zu mielen gesucht Angebot er-beten an A. G. Ferrum, Kaltowitz, Post-fach 28.

Baugeschätt, evtl. mit Zimmerei, oder auch Zimmereibetrieb allein, mögl. in Thüringen oder Sachsen, zu Kaufen ge-sucht Angeb. unter Z. 127 an die Ge-schäflsstelle dieser Zeitung.

An Selbstverbraucher gegen Eisenmarken oder Eisenübertragungsschein ca. 300 Stück Drehistrommotoren 0,5 bis 10 PS 1500 en. 220.380 V. und 380'660 Volt zu verkaufen Offerten unter Z. 129 an die Geschaftsstelle dieser Zeitung.

Betoniohiformen lür die Fabrikation von Rohren in den Lichtweiten 0,25—1,00 dringend gesucht. Friedrich Sternitzke, Tiefbau, Opperau über Breslau.

Eiserne Formen für Betonrohr-Herstellung, 15 cm, 20 cm, 25 cm und 30 cm Durch-messer, neu oder gebraucht, kauft Josef Frost, Bauunternehmung, Brestau 2.



DEUTSCHE REICHSPOST & FERNSPRECHDIENST





Vertretung und Lager für Schlesien: Kurt Schoeppe, Breslau 2, Hubenstraße 2 Tor 6, Fernruf Breslau 38783. Für östpreußen; Richard A. Schober, Königs-berg Fr.B. Luisen-Alleë 6, Fernsprecher 2117. Feif Gerlir Korssden; Faul Ermi Schmieder, Desden A 18, Kyffhäuserstraße 20, Fernruf 3123. Für Berlir Halle und Lefzig: Dipl.-Ing. Zettler, Halle Saale, Bismarckstraße 22, Fernruf 35777



HL Lohn- und Gehalts-Durchschreibebuchführung in

Spezialausgabe für Baugeschäfte Mit den neuen Steuer- und Sozialspalten

Die vollständige Einrichtung im Ordner. la beliebiger Zusammenstellung lieferbar.

Heinrich Lapp / M.-Gladbach

Geschältsbücherfabrik

Formularveriag



Verbrennungs- oder Fiektromotoren

Förderbänder Erdverdichter Pumpen all:r Art Schiebkarren Schaufeln Stiele

Baugeräte Lieferung prompt / Anfragen erbeten

Puls & Bauer, Hamburg I Baumaschinen · Eisenwaren Spaldynastr, 63.67 - Tel, 246544 47

1- und 2 türig

liefert jede Menge Herbert Hollmann, Woblau i. Schl. Schulstraße 4 / Ruf 372





COMMERCED OF THE PROPERTY OF TH



vefolgschafts-waschanlagen



Waschbrunnen aus Kunststein und Aristo-Edelfeuerton, keramische Waschrinnen und Reihenbecken, bewährte Waschanlagen-Armaturen.

WASCHANLAGEN

Bautenschutzmittel Holzschutzmittel Schalungsöl

VEREINIGTE ASPHALT- UND TEERPRODUKTEN-FABRIKEN GMBH.

HAMBURG 36, Neuer Jungfernstieg 21

Werke und Niederlassungen in Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Hamburg-Harburg, Königsberg i. Pr., Paderborn, Stuttgart, Teltow-Berlin und Wien

Der wasserdichte Bau — ein Beweis überlegenen Könnens

WIDJOI (III. UNI - CHI DOWEL) HIDCI (III. RUHINEL)

De Einselt schoppobler chemische Hilfsmittel bei des Ernchtung von Nobbauten zeugt von fotischrittlicher Sauweise. Wer euf dem Moden lebt, weiß
um Beitspiel nichts von Parasert-Midretzusatz-Normal, mit dem man wässendicht; Sauten und ein Hass zuverlässig gegen Grundwasser, Erdfeuchtligkeit,
schaftlicht und ein Hass zuverlässig gegen Grundwasser, Erdfeuchtligkeit,
schaftlicht und der Beitspiel (III. Beitschaftlicht) und der Versichtlichtung von Wessendicht im gesamten Bauhandwerk hat Parasecl-Morteitzusatz-Norman versichtlichtung von Wessenversi-Dichtungsmittel wertvolle Dienste geleistet. Und des Zweigprägere
Paralect-Mörfeitzusatz-Schnell hat bei sofortiger Auchthung von Wassenversichten der Verlützung der Zemeinsbindrecht sowie beim Vergießen
von Masschie mit Verlützung der Zemeinsbindrecht sowie beim Vergießen
von Masschie mit Verlützung der Zemeinsbindrecht sowie beim Vergießen
von Masschie der Verlützung der Zemeinsbindrecht sowie beim Vergießen
von Masschie der Verlützung der Zemeinsbindrecht sowie beim Vergießen
von Masschie zu Vergießen
von Masschießen der Vergießen
von Masschießen vergießen
vergieß

Paratect-Gesellschaft, Borsdorf B 35 / Leipzig



Kläranlage Zehrwolf für Haus Industrie und

gewerbl. Abwäller. Behördlich anerkannt glänzend bewährt. Janke<u>, Beteuwerk</u> Neumarkt/Sales

Mivellier-Instrumente Theodolite Meßgeräte Reißzeugeusw.

Illustr, Preisl, kostenfrei Gegründet 1886 Georg Butenschön Bahrenfeld b. Hamby





Sado-Frischwasserkläran

mit ideal ausgenütztem Klärraum für Einzelhäuser, Siedlungen und Industrieunternehmen beziehen Sie von der Generalvertretung

Oberingenieur E. Metzner, Breslau 10, Rosenthaler Str. 39 Für Hirschberg u. Umgeb.: Waldemar Järke, Oberschreiberhau/Rsg.

PHOTOKOPIEN ORIGINALGETREU BEWEISKRAFTIG OHNE

DUNKELKAMMER





Umzeichnungen auf photographisch. Wege Photokopien Transparente Lichtpausen Photomechanische Übertragungen einem Gerät

Sicherung der Konstruktionsunterlagen durch Kleinfilmarchiv Aufnahme Rückvergrößerung in einem Gerät (maßstäbl Umzeichnen)





VEREINIBTE PHOTOKOPIER-APPARATE Boger BERLIN W9